



**Internationale
Menschenrechts-
übereinkünfte**

Verteilung:
ALLGEMEIN

HRI/MC/2004/3
9. Juni 2004

Original: ENGLISCH

Dritte Gemeinsame Tagung der Ausschüsse, Genf, 21.-22. Juni 2004
Sechzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane
Genf, 23.-25. Juni 2004
Punkt 6 der vorläufigen Tagesordnung

**LEITLINIEN FÜR EIN ERWEITERTES GRUNDLAGENDOKUMENT UND VER-
TRAGSSPEZIFISCHE BERICHTE SOWIE HARMONISIERTE LEITLINIEN FÜR
DIE BERICHTERSTATTUNG GEMÄSS DEN INTERNATIONALEN MENSCHEN-
RECHTSVERTRÄGEN**

Bericht des Sekretariats

Mit diesem Bericht wird der dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der sechzehnten Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane ein Entwurf von Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument und vertragsspezifische Berichte sowie harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane zur Prüfung vorgelegt, um dessen Ausarbeitung die zweite Gemeinsame Tagung der Ausschüsse und die fünfzehnte Tagung der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane ersuchten. Der Entwurf der Leitlinien ist diesem Bericht als Anhang beigelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Hintergrund	4
Harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane	4
Das Grundlagendokument	5
Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments	
a) <i>Ausführliche allgemeine Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Menschenrechte</i>	6
b) <i>Kongruente Bestimmungen</i>	6
Kongruenz der materiellen Bestimmungen der sieben grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge	8
Vertragsspezifische Berichte	10
Verfahrens- und andere Fragen, die durch das gemeinsame Grundlagendokument aufgeworfen werden	10
Wichtigkeit des Berichterstattungsprozesses	11
Einsatz von Informationstechnologien	11
Notwendigkeit eines Pilotprojekts	12
Vorgeschlagene Struktur für Berichte, die aus einem gemeinsamen Grundlagendokument und einem vertragsspezifischen Dokument bestehen	13
ENTWURF GEMEINSAMER LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE ORGANE ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGE	14
Zweck der Leitlinien	14
I. ANLEITUNG ZUM EMPFOHLENE ANSATZ FÜR DEN BERICHTERSTATTUNGSPROZESS	16
Zweck der Berichterstattung	16
Datenerhebung und Abfassung des Berichts	17
Periodizität	18
II. ANLEITUNG ZUR EMPFOHLENE FORM ALLER BERICHTE	18
III. ANLEITUNG ZUM INHALT DER BERICHTE	19
ERSTER TEIL DES BERICHTS: DAS GEMEINSAME GRUNDLAGENDOKUMENT ..	20
1. Allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben über den berichterstattenden Staat	21
A. Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale des Staates	21

	<u>Seite</u>
B. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Struktur des Staates.....	22
2. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte	22
C. Annahme der internationalen Menschenrechtsnormen.....	22
D. Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene	24
E. Allgemeiner Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene.....	23
F. Rolle des Berichterstattungsprozesses bei der Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene	26
G. Sonstige einschlägige Menschenrechtsinformationen.....	27
3. Umsetzung materieller Menschenrechtsbestimmungen, die allen oder mehreren Verträgen gemeinsam sind	27
H. Nichtdiskriminierung und Gleichheit	27
I. Wirksame Rechtsbehelfe	30
J. Verfahrensgarantien	30
K. Teilnahme am öffentlichen Leben.....	30
ZWEITER TEIL DES BERICHTS: DAS VERTRAGSSPEZIFISCHE DOKUMENT	31
ANLAGE 1 Bestimmungen in den Mandaten der Vertragsorgane , die sich auf die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beziehen.....	33
ANLAGE 2 Internationale Übereinkünfte zu Menschenrechtsfragen.....	36
A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle.....	36
B. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte	37
C. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.....	37
D. Übereinkommen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht	38
E. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts.....	39
ANLAGE 3 Weltkonferenzen.....	39
ANLAGE 4 Menschenrechtsindikatoren.....	40
ANLAGE 5 Milleniums-Entwicklungsziele und -indikatoren	42

Hintergrund

1. In seinem zweiten Reformbericht "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen" (A/57/387) schlug der Generalsekretär unter anderem vor, dass sich die internationalen Menschenrechts-Vertragsorgane darum bemühen sollten, auf koordiniertere Weise an ihre Tätigkeiten heranzugehen und ihre unterschiedlichen Berichtserfordernisse zu standardisieren und dass es jedem Staat gestattet werden sollte, einen einzigen Bericht vorzulegen, in dem er seine Einhaltung sämtlicher internationaler Menschenrechtsübereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, zusammenfasst (Ziffer 52). Der Generalsekretär ersuchte das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), mit den Ausschüssen Konsultationen über neue, gestraffte Berichterstattungsverfahren zu führen.

2. In den ausführlichen Konsultationen, die das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte führte, unter anderem im Rahmen einer in Malbun (Liechtenstein) abgehaltenen Brainstorming-Tagung über die Reform des Systems der Menschenrechts-Vertragsorgane, trat Unterstützung für die Ziele des Generalsekretärs zutage (siehe A/58/123). Statt eines einzigen Berichts, in dem ein Vertragsstaat die Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen "zusammenfasst", wurde in dem Konsens, der sich schließlich herausbildete, jedoch eine Erweiterung des "Grundlagendokuments" bevorzugt, in das Angaben zu den materiellen Vertragsbestimmungen aufgenommen werden sollten, die allen oder mehreren Übereinkünften gemeinsam sind, sowie weitere, für alle Ausschüsse relevante Angaben. Dieses "erweiterte Grundlagendokument" würde dem entsprechenden Vertragsorgan zusammen mit einem vertragspezifischen Bericht vorgelegt.

3. Im Juni 2003 ersuchten die zweite Gemeinsame Tagung der Ausschüsse und die fünfzehnte Tagung der Vorsitzenden das Sekretariat, rechtzeitig zur dritten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse im Juni 2004 einen Entwurf harmonisierter Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane und einen Entwurf von Leitlinien für ein erweitertes Grundlagendokument und vertragspezifische Berichte auszuarbeiten (A/58/350). Der vorliegende Bericht enthält Hintergrundinformationen über den Entwurf der Leitlinien, der im Anhang des Berichts enthalten ist.

Harmonisierte Leitlinien für die Berichterstattung an alle Vertragsorgane

4. Der Entwurf der Leitlinien (im Folgenden als "die Leitlinien" bezeichnet) stellt eine Anleitung für die Vertragsstaaten hinsichtlich der Form und des Inhalts ihrer Berichte an die Vertragsorgane dar. Die Leitlinien wurden auf der Grundlage einer Überprüfung und Konsolidierung der bestehenden Leitlinien der verschiedenen Vertragsorgane ausgearbeitet.

5. Die Leitlinien unterteilen sich in vier Abschnitte. Abschnitt I behandelt den Zweck des Berichterstattungsprozesses. Abschnitt II enthält Hinweise zur Form, in der die Berichte vorzulegen sind. Abschnitt III befasst sich mit dem Inhalt des Staatenberichts, der aus einem gemeinsamen Grundlagendokument besteht, das jedem Vertragsorgan zusammen mit einem spezifisch für dieses Vertragsorgan erarbeiteten Dokument vorgelegt wird. Das gemeinsame Grundlagendokument würde den ersten Teil jedes Berichts an ein Vertragsorgan bilden und Angaben zu den kongruenten materiellrechtlichen Bestimmungen enthalten. Das vertragspezifische Dokument wäre der zweite Teil des Berichts. Einzelne Leitlinien zum Inhalt des vertragspezifischen Dokuments würden ausgearbeitet, sobald die inhaltlichen Anforderungen an das Grundlagendokument fertiggestellt sind.

6. Die Leitlinien enthalten mehrere Anlagen, in denen die verschiedenen Kategorien der von den Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Berichte zu berücksichtigenden sonstigen

einschlägigen Informationen aufgeführt sind, einschließlich der einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte und der relevanten Menschenrechtsindikatoren.

Das Grundlagendokument

7. Seit 1991 konnten die Staaten, die Vertragspartei eines oder mehrerer internationaler Menschenrechtsverträge sind, dem Generalsekretär ein "Grundlagendokument" mit grundlegenden, sich im Wesentlichen nicht ändernden Informationen über den betreffenden Vertragsstaat vorlegen. Zweck des Grundlagendokuments war es, den Vertragsstaaten durch die Vermeidung von Wiederholungen und Überschneidungen bei den Angaben, die mehreren Vertragsorganen vorzulegen sind, die Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten zu erleichtern. Das bestehende Grundlagendokument hatte ausdrücklich den Zweck, ein gemeinsamer "erster Teil des Vertragsstaatenberichts" zu sein (HRI/CORE/1).

8. Die zweite Gemeinsame Tagung der Ausschüsse und die fünfzehnte Tagung der Vorsitzenden waren der Auffassung, dass eine Erweiterung des Grundlagendokuments auf ein breiteres Spektrum von Informationen, die für alle oder mehrere Vertragsorgane relevant sind, die Zahl der redundanten Angaben und die Gesamtlänge der Berichte weiter reduzieren werde, indem die Informationen in einem Dokument konsolidiert würden. Die Ausarbeitung eines 'erweiterten Grundlagendokuments' würde die Gesamtmenge der von den Staaten vorzulegenden Angaben nicht erhöhen, sondern vielmehr Informationen, die derzeit in den Berichten an mehrere Vertragsorgane oder andere Organe wiederholt werden oder für mehrere Vertragsorgane relevant sein können, in einem Dokument zusammenfassen. Die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlagendokuments würde außerdem einen kohärenten und ganzheitlichen Ansatz zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durch die Vertragsstaaten und die Vertragsorgane fördern, im Einklang mit den Vorschlägen des Generalsekretärs, und den Vertragsorganen helfen, ihre Tätigkeit zu koordinieren sowie Doppelarbeit und widersprüchliche Auslegungen von Menschenrechtsbestimmungen zu vermeiden.

9. Das erweiterte Grundlagendokument und der vertragsspezifische Bericht würden einander ergänzen und zusammen den Berichterstattungspflichten genüge tun, die dem Vertragsstaat nach dem jeweiligen Vertrag obliegen. Um den Zusammenhang zwischen den beiden Dokumenten zu unterstreichen, wird vorgeschlagen, das erweiterte Grundlagendokument als "gemeinsames Grundlagendokument" und den spezifisch für jeden Vertrag erstellten Bericht als "vertragsspezifisches Dokument" zu bezeichnen. Diese beiden Dokumente würden zusammen den Bericht des Vertragsstaats bilden.

10. Den Staaten würde nahe gelegt, ein gemeinsames Grundlagendokument vorzulegen und es regelmäßig zu aktualisieren, um sicherzustellen, dass der Zusammenhang zwischen dem Grundlagendokument als dem ersten Teil jedes Berichts und den übrigen Informationen, die jedem Ausschuss im Rahmen des vertragsspezifischen Dokuments vorgelegt werden, bestehen bleibt.

Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments

11. In den Leitlinien wird vorgeschlagen, den Inhalt des bestehenden Grundlagendokuments in zweierlei Hinsicht zu erweitern: a) indem ausführlichere allgemeine Hintergrundinformationen über den Stand der Umsetzung der Menschenrechte verlangt werden und b) indem Angaben über die Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen verlangt werden, die in mehreren Übereinkünften ähnlich oder kongruent sind.

a) *Ausführliche allgemeine Hintergrundinformationen zur Umsetzung der Menschenrechte*

12. *Sachinformationen und statistische Angaben*. Die Leitlinien sehen eine beträchtliche Erweiterung des Inhalts des derzeitigen Grundlagendokuments um eine Reihe grundlegender Sachinformationen und statistischer Angaben vor, die die Ausschüsse bei ihrer Arbeit als hilfreich erachten könnten. Der Text des Grundlagendokuments sollte gegebenenfalls Erläuterungen zu den wichtigsten Elementen enthalten, die sich aus diesen Statistiken ableiten lassen; die Staaten sollten jedoch detaillierte statistische Angaben in Form von Tabellen in einem statistischen Anhang bereitstellen.

13. Die Staaten verfügen über eine Reihe statistischer und sonstiger Daten, die aus den Berichterstattungsprozessen im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen, den Folgemaßnahmen zu den internationalen Konferenzen, der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und weiteren Prozessen dieser Art hervorgegangen sind. Die Leitlinien weisen die Staaten auf die Existenz solcher Informationen hin, die für die Erstellung ihrer Berichte von Nutzen sein könnten. Die im Rahmen solcher Prozesse verwendeten Indikatoren sind in den Anhängen zu den Leitlinien aufgeführt und sollen den Staaten dabei helfen, die Art der erforderlichen Angaben sowie mögliche Informationsquellen zu ermitteln. Es wird nicht vorgeschlagen, dass die Staaten sämtliche Angaben bereitstellen, die in den Anlagen aufgeführt sind, aber sie sollen sich dessen bewusst sein, dass die relevanten Informationen möglicherweise schon verfügbar sind.

14. *Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte*. Das gemeinsame Grundlagendokument soll vollständige Informationen über den allgemeinen Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in dem betreffenden Staat enthalten, da die Bestimmungen aller Menschenrechtsübereinkünfte innerhalb dieses Rahmens durchgeführt werden.

15. Die Leitlinien weisen die Staaten auf eine Reihe von Menschenrechtsinformationen hin, die sie aus anderen Quellen erhalten können und die ihnen möglicherweise bei der Ausarbeitung der Berichte an die Vertragsorgane von Nutzen sein können. So wird den Staaten beispielsweise nahe gelegt, die Annahme sämtlicher internationaler Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erwägen, einschließlich der Verträge auf dem Gebiet des humanitären Rechts, der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, der regionalen Menschenrechtsverträge usw. Manche dieser Verträge – so die IAO-Übereinkommen und bestimmte regionale Verträge – sind mit Berichterstattungspflichten verbunden, und der Inhalt dieser Berichte könnte dem jeweiligen Staat bei der Ausarbeitung seiner Menschenrechtsberichte von Nutzen sein. Desgleichen können sich die Fragen, die in den Fällen aufgeworfen werden, mit denen regionale Menschenrechtsorgane befasst sind, als informativ erweisen. So wie bei den menschenrechtsbezogenen statistischen Daten wird nicht vorgeschlagen, die Staaten dazu zu verpflichten, ausführliche Angaben zu allen diesen Quellen vorzulegen. Die Absicht ist vielmehr, auf mögliche Überlappungen mit den von den Vertragsorganen verlangten Angaben hinzuweisen. Außerdem wird dem Gedanken Nachdruck verliehen, dass der Prozess der Ausarbeitung der Berichte es jedem Staat ermöglicht, die Erfüllung des gesamten Spektrums der Verpflichtungen, die ihm nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften obliegen, aus einer ganzheitlichen Menschenrechtsperspektive heraus zu untersuchen.

b) *Kongruente Bestimmungen*

16. Im Einklang mit den Empfehlungen der zweiten Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse und der fünfzehnten Tagung der Vorsitzenden enthalten die Leitlinien für das gemeinsame

Grundlagendokument außerdem Informationen zu bestimmten kongruenten Bestimmungen im Zusammenhang mit materiellen Rechten, die für alle oder mehrere Menschenrechtsverträge relevant sind.

17. Die sieben grundlegenden Menschenrechtsverträge verfolgen unterschiedliche Ansätze zur Förderung und zum Schutz der betreffenden Menschenrechte, viele ihrer Bestimmungen hängen jedoch inhaltlich eng miteinander zusammen (siehe beispielsweise HRI/MC/1997/MISC.1). Da die Staaten häufig in verschiedenen Berichten dieselben Angaben über die Umsetzung der materiellen Menschenrechte wiederholen müssen, wird in den Leitlinien vorgeschlagen, einen Teil dieser Angaben in das gemeinsame Grundlagendokument aufzunehmen, sowohl um die Vertragsstaaten und die Vertragsorgane zu entlasten als auch um die Allgemeingültigkeit, die Verknüpftheit und die Interdependenz der wichtigsten Menschenrechtsverträge im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu verstärken.

18. Der Grad der Übereinstimmung der Verpflichtungen aus den Verträgen reicht von einer absoluten Kongruenz, bei der die Vertragsbestimmungen dieselbe Reichweite oder dasselbe Ziel (und häufig denselben Wortlaut) haben, bis zu einer allgemeineren Kongruenz, bei der die Bestimmungen nicht identisch sind, aber miteinander zusammenhängen und deshalb innerhalb eines thematischen Rahmens im gemeinsamen Grundlagendokument behandelt werden können.

19. Die Leitlinien verlangen die Vorlage von Angaben über die Umsetzung von Bestimmungen über materielle Rechte, die spezifisch mit Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung zusammenhängen, einschließlich der Gleichheit vor dem Gesetz und des gleichen Schutzes durch das Gesetz. Besondere Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichbehandlung oder sonstige ähnliche Maßnahmen werden angesprochen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist in allgemeinerer Hinsicht für die meisten Menschenrechtsbestimmungen von Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf ihre Umsetzung.

20. Zusätzlich zu den Nichtdiskriminierungsbestimmungen besteht ein hoher Grad an Kongruenz zwischen anderen Bestimmungen der Verträge, was es ermöglichen würde, die Angaben über ihre Umsetzung in das Grundlagendokument aufzunehmen. Die nachstehende Tabelle zeigt Bereiche der Kongruenz auf, in denen sich die materiellen Bestimmungen der sieben grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge decken.

Kongruenz der materiellen Bestimmungen der sieben grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge

	Sozialpakt	Zivilpakt	Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung	Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau	Übereinkommen gegen Folter	Kinderrechtsübereinkommen	Wanderarbeitnehmer-Konvention
	Art. 1	Art. 1	Art.	Art.	Art.	Art.	Art.
Recht auf Selbstbestimmung							
Öffentlicher Notstand; Beschränkung und Außerkraftsetzung von Rechten	4; 5	4; 5	1 (2); 1 (3)		2 (2); 2 (3)	13 (2); 14 (3); 15 (2)	
Durchführung des Übereinkommens; Präventivmaßnahmen			7	5; 3	10; 11	19 (2); 33; 35	
Durchführung des Übereinkommens; Erlass von Rechtsvorschriften	2 (1); 2 (3)	2 (2)	2 (2); 4; 5	3; 2 (a)	2 (1)	4	
Durchführung des Übereinkommens; gesetzliche Strafbarkeit von Verstößen			4 (a); 4 (b)	(2 b); 11 (2a)	4; 5; 6; 7; 8; 9		
Nichtdiskriminierung; Gleichheit vor dem Gesetz; allgemeine Politik	2 (2); 3	2 (1); 3; 26	2 (1); 5 (a)	2; 15 (1); 9-16		2	7; 18; 25; 27
Rechte von Gruppen, die Opfer von Diskriminierung sind (Sondermaßnahmen)	2 (3)	27	1 (4); 2 (2)	4; 14		22; 23; 30	
Recht auf effektiven Rechtsschutz		2 (3)	6	2 (c)	14	37 (d); 39	16 (9)
Recht auf Verfahrensgarantien		14; 15; 16	5 (a)	15	12; 13; 14; 15	12 (2); 37 (d); 40	16 (5) (6) (7) (8); 18
Recht auf Staatsangehörigkeit		24 (3)	5 (diii)	9		7; 8	29
Politische Rechte und Zugang zu öffentlichen Ämtern		25	5 (c)	7; 8		18 (2) (3); 26; 23 (3) (4)	41; 42 (3)
Recht auf Leben; Recht auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit; Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel		6; 7; 8		6	1; 16	6; 11; 19; 34; 32; 35; 33; 36; 37 (a)	9; 10; 11
Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person		9; 10; 11	5 (b)			37	16

	Sozialpakt	Zivilpakt	Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung	Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau	Übereinkommen gegen Folter	Kinderrechtsübereinkommen	Wanderarbeitnehmer-Konvention
Recht auf Freizügigkeit, Recht auf Zugang zu jedem öffentlichen Ort; Ausweisung und Auslieferung		12; 13	5 (d-i); 5 (d-ii); 5 (f)	15 (4)	3	10	8; 22; 39; 56
Recht auf Schutz der Privatsphäre; Recht auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit		17; 18	5 (d-vii)			14; 16	12; 14
Recht auf Meinungsfreiheit und Recht der freien Meinungsäußerung		19; 20	5 (d-viii); 4 (a); 4 (c)			12; 13	13
Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung	8	21; 22	5 (d-ix); 4 (b)			15	40
Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen; Schutz der Familie, der Mutter und des Kindes	10	23; 24	5 (d-iv)	16; 12; 4 (2); 5 (b); 11 (2)		16; 18; 19; 20; 22; 23; 33; 34; 36; 38	44
Recht, Eigentum innezuhaben, zu erben und finanzielle Darlehen zu erhalten			5 (d-v); 5 (d-vi)	13 (b); 15 (2)			32
Recht auf Arbeit	6 (1)		5 (e-i)	11 (1-a,b,c)			25
Recht auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen	7		5 (e-i)	11 (1-d,f); 11 (2); 11 (3)			25; 35
Gewerkschaftliche Rechte	8	22	5 (e-ii)				26; 40
Recht auf soziale Sicherheit	9		5 (e-iv)	11 (1-e); 13 (a); 14 (2-c)		26	43 (e)
Recht auf angemessene Nahrung und Kleidung	11	6 (1)	5 (e-iii)	14 (2-h)		27 (3)	
Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit	12	6 (1)	5 (e-iv)	12; 14 (2-b)		24	28; 43 (e)
Recht auf Bildung; sonstige kulturelle Rechte	13; 14; 15	27	5 (e-v); 5 (e-vi)	10; 13 (c); 14 (2-d)		23; 24 (2) (c); 28; 29; 30; 31	30; 31; 43 (a) (b) (c)

Vertragsspezifische Berichte

21. Das gemeinsame Grundlagendokument enthält Informationen, die für alle Vertragsorgane relevant sind, und soll jedem Vertragsorgan zusammen mit dem eigens für dieses ausgearbeiteten vertragsspezifischen Dokument vorgelegt werden. Das vertragsspezifische Dokument liefert jedem Vertragsorgan Informationen über die Anwendung der spezifischen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags. Die in dem vertragsspezifischen Dokument enthaltenen Angaben erlauben es jedem Vertragsorgan, sich eingehender mit den Fragen zu befassen, die im Hinblick auf sein Mandat von besonderer Bedeutung sind, selbst wenn diese Fragen möglicherweise bereits im gemeinsamen Grundlagendokument behandelt wurden.

22. Sobald über den Inhalt des gemeinsamen Grundlagendokuments Einvernehmen besteht, würden unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Informationen konkrete Leitlinien zum Inhalt des vertragsspezifischen Dokuments ausgearbeitet.

Verfahrens- und andere Fragen, die durch das gemeinsame Grundlagendokument aufgeworfen werden

23. Das gemeinsame Grundlagendokument soll den Staaten die Berichterstattung erleichtern, indem Angaben, die derzeit in bis zu sechs oder sieben Berichten wiederholt werden, in einem einzigen Dokument konsolidiert werden. Da das gemeinsame Grundlagendokument den ersten Teil eines jeden Berichts bildet, werden die darin enthaltenen Angaben immer wieder aktualisiert werden müssen, wenn es einem Vertragsorgan zusammen mit dem vertragsspezifischen Dokument vorgelegt wird.

24. Jeder Vertrag schreibt vor, in welchen Abständen die Berichte der Vertragsstaaten dem jeweiligen Vertragsorgan vorzulegen sind. Die Fristen variieren zwischen ein und zwei Jahren für die Vorlage der Erstberichte und zwischen zwei und fünf Jahren für die periodischen Berichte. Die immer wiederkehrende Verpflichtung, gemäß diesen Periodizitätsvorschriften Berichte vorzulegen, führt zur Entstehung eines "Berichtszyklus". Jeder Staat kann gleichzeitig in bis zu sieben gesonderte Berichtszyklen eingebunden sein.

25. Die verschiedenen Zyklen für die Berichterstattung an die Vertragsorgane sind nicht aufeinander abgestimmt, sodass die Termine für die Vorlage der Berichte durch einen Staat häufig nicht zusammenfallen. Der Zeitpunkt, zu dem ein Staat dem ersten Vertragsorgan das gemeinsame Grundlagendokument vorlegt, und der Zeitpunkt, zu dem dieses Dokument von dem letzten Vertragsorgan geprüft wird, können erheblich auseinander liegen.

26. Um den größtmöglichen Nutzen aus dem gemeinsamen Grundlagendokument ziehen zu können, sollten die Staaten ermutigt werden, ihr Grundlagendokument regelmäßig (mindestens einmal in jedem Berichtszyklus) zu aktualisieren und allen betreffenden Ausschüssen fristgerecht Bericht zu erstatten. Die Vertragsorgane sollten sich bemühen, die ihnen vorgelegten Berichte schnellstmöglich zu prüfen. Dadurch ließe sich vermeiden, dass die Staaten für jeden Ausschuss ein neues und aktualisiertes gemeinsames Grundlagendokument erstellen müssen.

27. Es könnte sich als notwendig erweisen, die Periodizitäten miteinander in Einklang zu bringen, um so für jeden Staat einen einheitlichen Berichtszyklus zu schaffen, damit der Zeitraum der aktiven Berichterstattung durch einen Staat so kurz wie möglich bleibt. Gegenwärtig gibt es kein Mittel, um die Zeitpunkte der Vorlage und der Prüfung der Berichte zu koordinieren; daher soll-

ten Maßnahmen und Verfahren ausgearbeitet werden, mittels deren die Vertragsorgane den Zeitplan für die Berichterstattung durch jeden Staat und die Prüfung dieser Berichte koordinieren können. Im Idealfall sollte ein Staat in der Lage sein, innerhalb von 18 Monaten alle seine Berichte an die Vertragsorgane unter Verwendung eines einzigen gemeinsamen Grundlagendokuments vorzulegen.

28. Staaten, die erstmals Bericht erstatten, sollten dafür ein gemeinsames Grundlagendokument sowie vertragsspezifische Dokumente verwenden. Den Staaten, die schon häufiger Bericht erstattet haben, sollte ebenfalls nahe gelegt werden, ein gemeinsames Grundlagendokument auszuarbeiten, das den ersten Teil ihrer periodischen Berichte bildet, und sich dabei auf die Angaben zu stützen, die sie in ihren jüngsten Berichten an die Vertragsorgane vorgelegt haben.

Wichtigkeit des Berichterstattungsprozesses

29. In den Leitlinien wird hervorgehoben, dass der Prozess der Berichterstattung ebenso wichtig ist wie der letztlich erstellte Bericht selbst, indem er den Staaten hilft, über die Einhaltung aller ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte Bilanz zu ziehen. Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft ist ein wichtiger Aspekt dieses Prozesses.

30. Alle Staaten gehören mindestens einem der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge als Vertragspartei an, und mehr als 75 Prozent von ihnen sind Vertragspartei von vier oder mehr Verträgen. Infolgedessen haben alle Staaten umfassende Berichtspflichten zu erfüllen. Unter diesen Umständen sollte die Berichterstattung an alle Vertragsorgane auf koordinierte Weise erfolgen.

31. Die Staaten sollten die Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens für die Erstellung aller ihrer Menschenrechtsberichte erwägen. Derartige institutionelle Strukturen – wozu ein interministerieller Redaktionsausschuss und/oder Koordinierungsstellen für die Berichterstattung in jedem zuständigen Ministerium gehören könnten – hätten die Aufgabe, den betreffenden Staat bei der Erfüllung aller seiner Berichtspflichten nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu unterstützen. Darüber hinaus könnten sie den Staat bei der Erfüllung der Berichtspflichten unterstützen, die ihm aus anderen einschlägigen internationalen Verträgen und Konferenzen erwachsen, beispielsweise bei der Berichterstattung im Rahmen der IAO-Übereinkommen, bei den Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen und bei der Berichterstattung über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele. Diese institutionellen Strukturen sollten ständige Einrichtungen sein, die so zur Erhaltung des institutionellen Gedächtnisses des berichterstattenden Staates beitragen könnten.

Einsatz von Informationstechnologien

32. Das gemeinsame Grundlagendokument soll den Staaten die Aufgabe der Erfassung und Zusammenstellung der Angaben erleichtern, die sie zur Erfüllung ihrer Berichterstattungspflichten benötigen, indem es ihnen einen Rahmen für die Ausarbeitung ihrer Berichte als Teil eines koordinierten und integrierten Prozesses vorgibt. Die von dem Staat zur Unterstützung seiner Berichterstattung geschaffenen institutionellen Strukturen sollen ein effizientes, von modernen Technologien gestütztes System zur umfassenden und fortlaufenden Erfassung aller statistischen und sonstigen Daten entwickeln, die für die Umsetzung der Menschenrechte relevant sind.

33. Der verstärkte Einsatz von Informationstechnologien in allen Phasen des Berichterstattungsprozesses könnte von weiterem Nutzen sein. Es könnten informationstechnologische Hilfsmittel für die Erfassung und Verwaltung von Daten sowie eine Datenbank-Software entwickelt werden, die den Staaten bei der Erstellung ihrer Berichte gemäß den Erfordernissen der Vertragsorgane helfen. Zu diesem Zweck könnte das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte im Benehmen mit der Abteilung Frauenförderung, Organen der Vereinten Nationen und verschiedenen Gebern technische Hilfe gewähren.

Notwendigkeit eines Pilotprojekts

34. Die Ausarbeitung der Leitlinien hat deutlich gemacht, dass ein konkretes Beispiel eines gemeinsamen Grundlagendokuments und eines vertragsspezifischen Dokuments benötigt wird, um feststellen zu können, ob der Vorschlag durchführbar ist. Der nächste Schritt sollte daher darin bestehen, interessierten Staaten, vielleicht denjenigen, die demnächst innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrere Berichte zu erstellen haben, nahezulegen, im Rahmen eines Pilotprojekts mit einem gemeinsamen Grundlagendokument und einem vertragsspezifischen Dokument Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck könnte das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte im Benehmen mit der Abteilung Frauenförderung technische Hilfe gewähren.

35. Die folgende Tabelle zeigt die vorgeschlagene Struktur der Berichte, die aus einem gemeinsamen Grundlagendokument und einem vertragsspezifischen Dokument bestehen.

Vorgeschlagene Struktur für Berichte, die aus einem gemeinsamen Grundlagendokument und einem vertragspezifischen Dokument bestehen

GEMEINSAMES GRUNDLAGENDOKUMENT			
I. Allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben über den berichterstattenden Staat			
Allgemeine Hintergrundinformationen	Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale (A)	Allgemeine verfassungsmäßige, politische und rechtliche Struktur (B)	Statistische Daten und Menschenrechtsindikatoren (Anhang)
II. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte			
Annahme der internationalen Menschenrechtsnormen (C)	Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Schutz der Menschenrechte (D)	Allgemeiner Rahmen für die Förderung der Menschenrechte (E)	Rolle des Berichterstattungsprozesses bei der Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene (F)
Sonstige einschlägige Menschenrechtsinformationen (G)			
III. Kongruente materielle Bestimmungen			
Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung (H)	Effektiver Rechtsschutz (I)	Verfahrensgarantien (J)	Partizipation (K)

VERTRAGSSPEZIFISCHES DOKUMENT			
Zivilpakt	Sozialpakt	Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau	Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung
Übereinkommen gegen Folter	Kinderrechtsübereinkommen	Wanderarbeitnehmer-Konvention	

Anhang

ENTWURF GEMEINSAMER LEITLINIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG AN DIE ORGANE ZUR ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSVERTRÄGE

Zweck der Leitlinien

1. Diese Leitlinien sind als Anleitung für die Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach den folgenden Bestimmungen gedacht:

- Artikel 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Berichterstattung an den Menschenrechtsausschuss);
- Artikel 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Berichterstattung an den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte);
- Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Berichterstattung an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung);
- Artikel 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Berichterstattung an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau);
- Artikel 19 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Berichterstattung an den Ausschuss gegen Folter);
- Artikel 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Berichterstattung an den Ausschuss für die Rechte des Kindes);
- Artikel 73 der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (Berichterstattung an den Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen).

Diese Leitlinien finden keine Anwendung auf die Berichte, die von den Staaten nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erstellt werden; die Staaten werden die in diesen Berichten enthaltenen Angaben bei der Ausarbeitung ihrer anderen Berichte für die Vertragsorgane jedoch möglicherweise berücksichtigen wollen.

2. Die Vertragsstaaten jedes dieser Menschenrechtsverträge verpflichten sich, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen (siehe Anlage 1) dem zuständigen Vertragsorgan Berichte über die von ihnen getroffenen Gesetzgebungs-, Justiz-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen im Hinblick auf die Beachtung oder Ausübung der in dem Vertrag anerkannten Rechte und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen. Die meisten Verträge verpflichten die Vertragsstaaten außerdem, in ihren Berichten auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung des Vertrags behindern.

3. Die im Einklang mit diesen gemeinsamen Leitlinien vorgelegten Berichte werden es dem Vertragsorgan und dem Vertragsstaat ermöglichen, ein vollständiges Bild der Fortschritte zu erhalten, die bei der Durchführung der entsprechenden Verträge erzielt wurden, im breiteren Kontext der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen des betreffenden Staates, und bieten einen einheitlichen Rahmen, innerhalb dessen jeder Ausschuss in Zusammenarbeit mit den anderen Vertragsorganen arbeiten kann.

4. Die Einhaltung dieser Leitlinien wird

- a) die unnötige Wiederholung von Angaben vermeiden, die bereits anderen Vertragsorganen vorgelegt wurden;
- b) die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß begrenzen, dass die Berichte als nicht umfassend und detailliert genug angesehen werden, um den Vertragsorganen die Erfüllung ihres Mandats zu gestatten;
- c) weniger häufig dazu führen, dass ein Ausschuss vor der Prüfung eines Berichts ergänzende Angaben anfordern muss;
- d) allen Ausschüssen ermöglichen, bei der Prüfung der ihnen vorgelegten Berichte einen kohärenten Ansatz zu verfolgen und
- e) jedem Ausschuss helfen, die Menschenrechtssituation in jedem Vertragsstaat auf der gleichen Grundlage zu prüfen.

5. Die Staaten sind nur zur Berichterstattung über die Durchführung der Verträge verpflichtet, deren Vertragspartei sie sind. Es ist darauf hinzuweisen, dass jedes Vertragsorgan von den Vertragsstaaten zusätzliche Angaben anfordern kann, wenn es dies nach den Bestimmungen des entsprechenden Vertrags für angemessen hält, um sein Mandat zur Überprüfung der Durchführung des Vertrags durch die Vertragsstaaten zu erfüllen, selbst wenn bereits ein Bericht gemäß diesen Leitlinien vorgelegt wurde.

6. Die Leitlinien stellen eine Anleitung für die Vertragsstaaten hinsichtlich der empfohlenen Form und des empfohlenen Inhalts der Berichte dar, die sie entsprechend ihren Berichterstattungspflichten jedem der Vertragsorgane zur Überwachung der Einhaltung der Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, vorlegen müssen. Die Leitlinien unterteilen sich in drei Abschnitte. Die Abschnitte I und II finden auf alle Berichte Anwendung, die zur Vorlage an ein Vertragsorgan erstellt werden, und enthalten allgemeine Anleitungen zum empfohlenen Ansatz für den Berichterstattungsprozess beziehungsweise zur empfohlenen Form der Berichte. Abschnitt III enthält Anleitungen zum Inhalt des allen Vertragsorganen vorzulegenden gemeinsamen Grundla-

gendokuments und des vertragsspezifischen Dokuments, das dem betreffenden Vertragsorgan vorzulegen ist.

I. ANLEITUNG ZUM EMPFOHLENE ANSATZ FÜR DEN BERICHTERSTATTUNGSPROZESS

Zweck der Berichterstattung

Ganzheitliche Sichtweise der Menschenrechte

7. Mit dem überarbeiteten Berichterstattungssystem wird beabsichtigt, einen kohärenten Rahmen bereitzustellen, innerhalb dessen die Staaten ihre Berichtspflichten aus allen internationalen Menschenrechtsverträgen, denen sie als Vertragspartei angehören, auf koordinierte und vereinfachte Weise erfüllen können. Dieser Ansatz, der vom Generalsekretär und von der Generalversammlung unterstützt wurde, entspricht der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte begründeten ganzheitlichen Sichtweise der Menschenrechte, die in den Menschenrechtsverträgen bekräftigt wurde, dass nämlich die Menschenrechte unteilbar und miteinander verknüpft sind und dass jedem der dort anerkannten Rechte die gleiche Bedeutung beigemessen werden sollte. Bei ihrer Berichterstattung sollen die Staaten die Umsetzung der von den einzelnen Verträgen geschützten Rechte im breiteren Kontext der Erfüllung aller ihrer Menschenrechtsverpflichtungen betrachten.

Verpflichtung auf die Einhaltung der Verträge

8. Durch den Berichterstattungsprozess bekräftigt der Vertragsstaat seine fortdauernde Verpflichtung auf die Achtung der Rechte, die in den Verträgen, denen er angehört, festgelegt sind, und zur Gewährleistung ihrer Einhaltung. Diese Verpflichtung soll im breiteren Kontext der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung gesehen werden, "die Achtung [der] Rechte und Freiheiten, [die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind], zu fördern und durch Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereich ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung [...] zu gewährleisten".

Überprüfung der Umsetzung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

9. Die Vertragsparteien sollen den Prozess der Erstellung ihrer Berichte an die Vertragsorgane nicht nur als die Erfüllung einer internationalen Verpflichtung betrachten, sondern auch als eine Gelegenheit, eine Bestandsaufnahme des Menschenrechtsschutzes innerhalb ihres Hoheitsbereichs zum Zweck der Planung und Durchführung entsprechender Politiken vorzunehmen. Der Prozess der Berichterstellung bietet jedem Vertragsstaat Gelegenheit,

- a) eine umfassende Überprüfung der Maßnahmen vorzunehmen, die er getroffen hat, um die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und seine Politik mit den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei er ist, zu harmonisieren;
- b) im Kontext der Förderung der Menschenrechte im Allgemeinen die Fortschritte zu überwachen, die dabei erzielt wurden, den Genuss der in den Verträgen festgelegten Rechte zu fördern;

- c) Probleme und Mängel bei seinem Herangehen an die Durchführung der Verträge zu ermitteln;
- d) künftige Bedürfnisse und Ziele im Hinblick auf die wirksamere Durchführung der Verträge zu bewerten und
- e) geeignete politische Konzepte zur Erreichung dieser Ziele zu planen und auszuarbeiten.

10. Der Berichterstattungsprozess soll auf nationaler Ebene die Mitwirkung der Bevölkerung, die Kontrolle der staatlichen Maßnahmen durch die Öffentlichkeit und ein konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in einem Geist der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts fördern und erleichtern, mit dem Ziel, den Genuss der durch die einschlägigen Übereinkommen geschützten Rechte durch alle weiter voranzubringen.

Grundlage für einen konstruktiven Dialog auf internationaler Ebene

11. Auf internationaler Ebene schafft der Berichterstattungsprozess einen Rahmen für einen konstruktiven Dialog zwischen den Staaten und den Vertragsorganen. Mit der Vorlage dieser Leitlinien wollen die Vertragsorgane ihre unterstützende Rolle bei der Förderung der wirksamen Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen hervorheben.

Datenerhebung und Abfassung des Berichts

12. Alle Staaten gehören mindestens einem der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge an, und mehr als fünfundsiebzig Prozent sind Vertragspartei von vier oder mehr Verträgen. Infolgedessen haben alle Staaten umfassende Berichtspflichten zu erfüllen, und die Einführung eines koordinierten Ansatzes zur Berichterstattung an alle Vertragsorgane sollte für sie von Vorteil sein.

13. Die Vertragsorgane empfehlen, dass die Staaten die Schaffung eines geeigneten institutionellen Rahmens für die Erstellung ihrer Berichte erwägen. Diese institutionellen Strukturen – wozu ein interministerieller Redaktionsausschuss und/oder Koordinierungsstellen für die Berichterstattung in jedem zuständigen Ministerium gehören könnten – hätten die Aufgabe, den betreffenden Staat bei der Erfüllung aller seiner Berichtspflichten nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und damit zusammenhängenden internationalen Verträgen (zum Beispiel den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation) zu unterstützen, und sollen einen wirksamen Mechanismus zur Koordinierung der Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane bieten. Es soll sich dabei um ständige Einrichtungen handeln.

14. Diese institutionellen Strukturen sollen ein effizientes, durch moderne Technologien unterstütztes System zur umfassenden und kontinuierlichen Erhebung aller für die Umsetzung der Menschenrechte relevanten statistischen und sonstigen Daten (von den zuständigen Ministerien und den staatlichen Statistikbüros) entwickeln. Hierfür steht technische Hilfe seitens des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Frauenförderung und seitens der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen zur Verfügung.

15. Ständige institutionelle Strukturen dieser Art könnten die Staaten bei der Erfüllung weiterer Berichtspflichten unterstützen, beispielsweise bei den Folgemaßnahmen zu internationalen Kon-

ferenzen und Gipfeltreffen, bei der Überwachung der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele usw. Ein großer Teil der für diese Berichte erhobenen und zusammengestellten Angaben könnte für die Erstellung der Staatenberichte an die Vertragsorgane von Nutzen sein.

Periodizität

16. Im Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags verpflichtet sich jeder Vertragsstaat zur Vorlage eines Berichts über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um die Bestimmungen des betreffenden Vertrags zu verwirklichen, sowie über die diesbezüglichen Fortschritte, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Inkrafttreten des Vertrags für den berichtstattenden Staat erzielt wurden. Danach sind die Staaten gehalten, im Einklang mit den Bestimmungen eines jeden Vertrags periodisch weitere Berichte vorzulegen. Die Periodizität der Berichte ist von Vertrag zu Vertrag unterschiedlich.

17. Das gemeinsame Grundlagendokument, das zusammen mit einem jeweils unterschiedlichen vertragspezifischen Dokument vorgelegt wird, soll den ersten Teil der verschiedenen Berichte an die Vertragsorgane bilden. Entsprechend den unterschiedlichen Daten des Beitritts zu den Verträgen und der unterschiedlichen Periodizität werden diese Berichte nicht zum gleichen Zeitpunkt fällig. Die Staaten sollen die Erstellung ihrer Berichte im Benehmen mit den zuständigen Vertragsorganen koordinieren, mit dem Ziel, alle ihre Berichte fristgerecht und auf koordinierte Weise vorzulegen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Staaten die Möglichkeit, die von mehreren Vertragsorganen angeforderten Informationen in einem gemeinsamen Grundlagendokument vorzulegen, in vollem Umfang nutzen.

18. Berichte, die mit einer gewissen Verspätung vorgelegt werden, erfüllen möglicherweise nicht alle von den Vertragsorganen festgelegten Anforderungen, wenn zum Zeitpunkt der Vorlage des vertragspezifischen Dokuments die in dem gemeinsamen Grundlagendokument enthaltenen Angaben nicht mehr auf dem neuesten Stand sind.

II. ANLEITUNG ZUR EMPFOHLENEN FORM ALLER BERICHTE

19. Angaben, die ein Staat als geeignet betrachtet, den Vertragsorganen das Verständnis der Lage in dem betreffenden Land zu erleichtern, sollen in knapper und strukturierter Weise vorgelegt werden. Die Berichte sollen nicht übermäßig lang sein. Die gemeinsamen Grundlagendokumente sollen nicht mehr als 60-80 Seiten umfassen, die ersten vertragspezifischen Dokumente nicht mehr als 60 Seiten, und die folgenden vertragspezifischen Dokumente sollen sich auf 40 Seiten beschränken. Das Papierformat soll A4 sein, der Text soll in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 Punkt, geschrieben sein, mit einem Zeilenabstand von 1,5.

20. Die Staaten werden möglicherweise Kopien der wichtigsten in dem Bericht genannten Gesetzes-, Rechtsprechungs-, Verwaltungs- und anderen Texte vorlegen wollen, sofern diese in einer Arbeitssprache des zuständigen Ausschusses verfügbar sind. Diese Texte werden nicht zur allgemeinen Verteilung vervielfältigt, jedoch dem zuständigen Ausschuss zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Wird ein Text in dem Bericht nicht zitiert oder diesem als Anlage beigefügt, soll der Bericht ausreichende Informationen enthalten, um das Verständnis auch ohne Heranziehung des Textes zu ermöglichen.

21. Die Berichte sollen eine vollständige Erklärung aller in dem Text verwendeten Abkürzungen enthalten, vor allem solcher, die sich auf einzelstaatliche Institutionen, Organisationen, Ge-

setze usw. beziehen und die außerhalb des Vertragsstaats vermutlich nicht ohne weiteres verständlich sind.

22. Die Berichte müssen in einer der Amtssprachen der Vereinten Nationen (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch oder Spanisch) vorgelegt werden.

23. Vor ihrer Vorlage an den Generalsekretär sollen die Berichte gründlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie verständlich und zutreffend formuliert sind. Aus Effizienzgründen werden Berichte von Staaten, deren Amtssprache eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen ist, nicht notwendigerweise vom Sekretariat redaktionell bearbeitet. Berichte von Staaten, deren Amtssprache keine Amtssprache der Vereinten Nationen ist, werden vom Sekretariat redigiert. Um den Prozess des Redigierens und Übersetzens zu erleichtern und der Gefahr von Irrtümern und Missverständnissen vorzubeugen, wird jedoch empfohlen, dass der endgültige Text von einem professionellen Redakteur überarbeitet wird, der die Sprache, in der der Bericht vorgelegt wird, beherrscht.

24. Die Berichte sollen in elektronischer Form vorgelegt werden (auf Diskette, CD-ROM oder per E-Mail), zusammen mit einem Papierausdruck.

25. Berichte, bei denen nach Erhalt festgestellt wird, dass sie offensichtlich unvollständig sind oder erhebliche Redaktionsarbeit erfordern, können dem Vertragsstaat zur Abänderung zurückgeschickt werden, bevor der Generalsekretär sie offiziell entgegennimmt.

III. ANLEITUNG ZUM INHALT DER BERICHTE

Allgemeines

26. Jeder Bericht besteht aus zwei sich ergänzenden Dokumenten: einem gemeinsamen Grundlagendokument und einem vertragsspezifischen Dokument. Das gemeinsame Grundlagendokument wird allen Vertragsorganen vorgelegt, zusammen mit einem spezifischen Bericht für den jeweiligen Vertrag. Beide Dokumente bilden einen festen Bestandteil des Staatenberichts: Der jeweilige Ausschuss wird die Berichtspflicht des Vertragsstaats auf Grund des betreffenden Vertrages erst dann als erfüllt betrachten, wenn der Staat beide Teile des Berichts mit aktuellen Angaben vorgelegt hat.

27. Das gemeinsame Grundlagendokument soll alle Angaben in Bezug auf die Durchführung eines jeden Vertrags enthalten, dem der berichterstattende Staat als Vertragspartei angehört, und die für alle oder mehrere der Vertragsorgane von Bedeutung sein können, die die Durchführung dieser Verträge überwachen. Damit soll vermieden werden, dass sich dieselben Angaben in mehreren Berichten, die im Einklang mit den Bestimmungen der verschiedenen Verträge erstellt werden, wiederholen. Gleichzeitig erlaubt dies jedem Ausschuss, die Durchführung des ihn betreffenden Vertrags im breiteren Kontext des Menschenrechtsschutzes in dem betreffenden Staat zu prüfen.

28. Das vertragsspezifische Dokument soll Angaben über die Durchführung des Vertrags enthalten, die für den die Durchführung überwachenden Ausschuss von speziellem Interesse sind, sowie Angaben zu allen anderen Fragen, die Anlass zu besonderer Besorgnis geben, die der Ausschuss von Fall zu Fall aufgreifen kann.

29. Jedes Dokument kann gesondert vorgelegt werden. Den Staaten wird jedoch angeraten, alle ihre Berichtspflichten als Teil eines koordinierten Prozesses anzugehen, und sie sollen versuchen, den zeitlichen Abstand zwischen der Vorlage des gemeinsamen Grundlagendokuments und der Vorlage des vertragspezifischen Dokuments an den jeweiligen Ausschuss möglichst gering zu halten, um sicherzustellen, dass das gemeinsame Grundlagendokument zum Zeitpunkt der Prüfung des vertragspezifischen Dokuments auf einem möglichst aktuellen Stand ist. Ein Vertragsorgan kann um die Aktualisierung des gemeinsamen Grundlagendokuments ersuchen, wenn es der Auffassung ist, dass die darin enthaltenen Angaben überholt sind.

30. Für die Berichterstattung nach diesem System gilt das folgende Verfahren:

- a) Der Vertragsstaat legt dem Generalsekretär das gemeinsame Grundlagendokument vor, das anschließend an alle Vertragsorgane weitergeleitet wird, die die Durchführung der Verträge, denen der Staat als Vertragspartei angehört, überwachen;
- b) Der Vertragsstaat legt dem Generalsekretär das vertragspezifische Dokument vor, das anschließend an das betreffende Vertragsorgan weitergeleitet wird;
- c) jedes Vertragsorgan prüft im Einklang mit seinen eigenen Verfahren den Staatenbericht, der aus dem gemeinsamen Grundlagendokument und dem vertragspezifischen Dokument besteht.

31. Die Berichte bieten dem Vertragsstaat die Möglichkeit, jedem Vertragsorgan gegenüber darzustellen, inwieweit seine Gesetze und Praktiken mit den Menschenrechtsverträgen im Einklang stehen, die er ratifiziert hat beziehungsweise denen er beigetreten ist.

32. Die in den Berichten enthaltenen Angaben sollen ausreichen, um jedem Vertragsorgan ein umfassendes Verständnis der Durchführung des entsprechenden Vertrags in dem betreffenden Land zu vermitteln.

33. Die Berichte sollen sowohl die *De-facto*- als auch die *De-jure*-Situation in Bezug auf die Umsetzung der Bestimmungen der Verträge, denen der Staat angehört, genauer darstellen. Die Berichte sollen sich nicht auf die Auflistung oder Beschreibung von Rechtsakten beschränken, die das betreffende Land in den letzten Jahren verabschiedet hat, sondern angeben, inwieweit diese Rechtsakte in der aktuellen wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Realität und in der allgemeinen Situation des Landes ihren Niederschlag finden.

34. Staaten, die zum ersten Mal ein gemeinsames Grundlagendokument ausarbeiten und die bereits Berichte an eines der Vertragsorgane vorgelegt haben, werden bei der Erstellung ihres Grundlagendokuments möglicherweise auf die in diesen Berichten enthaltenen Angaben Bezug nehmen wollen, soweit sie noch aktuell sind.

ERSTER TEIL DES BERICHTS: DAS GEMEINSAME GRUNDLAGENDOKUMENT

35. Der Einfachheit halber soll das gemeinsame Grundlagendokument in mehrere Punkte von A bis J gegliedert werden, entsprechend diesen Leitlinien. Das gemeinsame Grundlagendokument soll die folgenden Informationen enthalten:

1. Allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben über den berichterstattenden Staat [Punkte A und B]

36. Dieser Abschnitt soll allgemeine Sachinformationen und statistische Angaben enthalten, die geeignet sind, den Ausschüssen das Verständnis des politischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kontexts für die Umsetzung der Menschenrechte in dem betreffenden Staat zu erleichtern.

37. Der Bericht soll in verständlicher Darstellung einen ausreichenden allgemeinen Überblick über die Daten geben, der den Vertragsorganen hilft, die Durchführung der Verträge durch den Staat zu beurteilen. Einschlägige statistische Daten, die nach Geschlecht und nach Bevölkerungsgruppen aufgeschlüsselt sind, können erforderlichenfalls im Text des Berichts zusammengefasst werden.

38. Da zahlreiche statistische Indikatoren für mehrere Abschnitte des Berichts relevant sein werden, sollen die vollständigen statistischen Angaben in Tabellen zusammengefasst und in Form eines statistischen Anhangs präsentiert werden. Die Daten sollen nach Geschlecht aufgeschlüsselt sein, zeitliche Vergleiche ermöglichen und die Quellenangaben enthalten. Wenn möglich, sollen die Daten noch weiter nach anderen demografischen Gruppen aufgeschlüsselt werden, unter anderem nach Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, nach rassischen, ethnischen, indigenen, Sprach- oder religiösen Gruppen, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen oder Migranten.

39. Eine Liste der Indikatoren, die für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen relevant sein könnten, findet sich in Anlage 4. Viele Staaten werden möglicherweise nicht in der Lage sein, Daten zu allen Indikatoren zu liefern. Staaten, die besondere Schwierigkeiten haben, vollständige statistische Angaben zu ihren Menschenrechtsverpflichtungen bereitzustellen, sollen diese Schwierigkeiten in dem gemeinsamen Grundlagendokument erläutern.

A. Demografische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Merkmale des Staates

40. Die Staaten können einleitende landeskundliche Hintergrundinformationen geben. Detaillierte historische Ausführungen sollen unterlassen werden; es reicht aus, wenn die Staaten eine knappe Darstellung der wichtigsten historischen Fakten geben, soweit diese notwendig sind, um den Vertragsorganen das Verständnis des Kontextes zu erleichtern, innerhalb dessen die Verträge in dem betreffenden Staat durchgeführt werden.

41. Die Staaten sollen zutreffende Angaben über die wichtigsten ethnischen und demografischen Merkmale des Landes und seiner Bevölkerung bereitstellen.

42. Die Staaten sollen zutreffende Angaben über den Lebensstandard der verschiedenen Bevölkerungsteile sowie übergreifende Wirtschaftsstatistiken bereitstellen.

43. Die Staaten sollen zusätzliche Angaben über Bereiche wie Arbeit, Gesundheit, Zugang zur Bildung und zu den Medien bereitstellen (siehe Anlage 4).

44. Die Staaten sollen zutreffende Angaben über Kriminalitätszahlen und Rechtspflege bereitstellen.

B. Verfassungsmäßige, politische und rechtliche Struktur des Staates

45. Die Staaten sollen eine Beschreibung der Verfassungsstruktur und des politischen und rechtlichen Rahmens des Staates vorlegen, die auch die Regierungsform, das Wahlsystem und den Aufbau der Exekutiv-, Legislativ- und Rechtsprechungsorgane umfasst.

2. Allgemeiner Rahmen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte [Punkte C-G]

C. Annahme der internationalen Menschenrechtsnormen

46. Die Staaten sollen Angaben über den Stand aller grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge vorlegen. Diese Informationen können in Form eines Diagramms oder einer Tabelle vorgelegt werden und sollen Angaben enthalten über

- a) *die Ratifikation der grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte*. Angaben über den Stand der Ratifikation der grundlegenden Menschenrechtsverträge und Fakultativprotokolle, die in Anlage 2 Abschnitt A aufgeführt sind, sowie darüber, ob und wann der Staat beabsichtigt, denjenigen Übereinkünften beizutreten, denen er noch nicht als Vertragspartei angehört oder die er unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat.
- b) *Vorbehalte und Erklärungen*. Hat ein Staat Vorbehalte zu einem der Verträge angebracht, dessen Vertragspartei er ist, soll das gemeinsame Grundlagendokument folgendes erläutern:
 - i) den Umfang dieser Vorbehalte;
 - ii) den Grund, warum diese Vorbehalte als notwendig erachtet werden;
 - iii) die genauen Auswirkungen des Vorbehalts auf das innerstaatliche Recht und die Politik des betreffenden Staates;
 - iv) ob ein Vorbehalt, den der Vertragsstaat in Bezug auf eine Verpflichtung aus einem Vertrag anbringt, mit den Verpflichtungen in Bezug auf die gleichen Rechte, die in anderen Verträgen festgelegt sind, vereinbar ist und
 - v) etwaige Pläne, die Auswirkungen von Vorbehalten zu begrenzen und sie letztlich innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zurückzuziehen, im Geiste der Weltkonferenz über Menschenrechte und anderer ähnlicher Konferenzen, die den Staaten nahe legten, die Überprüfung aller Vorbehalte mit dem Ziel ihrer Zurückziehung zu erwägen (siehe A/CONF.157/23, Teil II, Ziffern 5 und 46).
- c) *Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen*. Wenn Staaten die Bestimmungen eines Vertrags, dem sie angehören, eingeschränkt, begrenzt oder außer Kraft gesetzt haben, durch Gesetz oder durch Gewohnheitsrecht, soll das Grundlagendokument Angaben enthalten, die den Umfang solcher Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen, die sie rechtfertigenden Umstände und den für ihre Zurücknahme vorgesehenen Zeitrahmen erläutern.
- d) *Einwände anderer Vertragsstaaten*. Die Staaten sollen angeben, ob andere Vertragsstaaten gegen die von einem berichterstattenden Staat in Bezug auf Bestimmungen des betreffenden Vertrags angebrachten Vorbehalte oder gegen die von ihm vorgenommenen

treffenden Vertrags angebrachten Vorbehalte oder gegen die von ihm vorgenommenen Außerkraftsetzungen, Einschränkungen oder Begrenzungen Einwände erhoben haben.

47. Die Staaten werden möglicherweise Angaben in Bezug auf ihre Annahme anderer internationaler Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte mit aufnehmen wollen, vor allem dann, wenn diese Angaben für die Umsetzung der Bestimmungen der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge durch den betreffenden Staat unmittelbar von Bedeutung sind. Die Staaten werden insbesondere auf die folgenden maßgeblichen Informationsquellen hingewiesen:

- a) *Ratifikation anderer Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und damit zusammenhängender Übereinkünfte.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der anderen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen sind, die in Anlage 2 Abschnitt B aufgeführt sind.
- b) *Ratifikation der IAO-Übereinkommen.* Die Staaten werden möglicherweise angeben wollen, ob sie Vertragspartei eines der für den Menschenrechtsschutz relevanten IAO-Übereinkommen sind, die in Anlage 2 Abschnitt C aufgeführt sind.

Wenn die Staaten bereits dem betreffenden Aufsichtsausschuss der IAO Berichte vorgelegt haben, die für die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsverträge, denen sie außerdem angehören, relevant sind, werden die Staaten möglicherweise auf die entsprechenden Teile dieser Berichte Bezug nehmen wollen, anstatt die darin enthaltenen Angaben zu wiederholen.

- c) *Ratifikation der Haager Übereinkommen über internationales Privatrecht.* Die Staaten werden möglicherweise angeben wollen, ob sie Vertragspartei eines der für den Menschenrechtsschutz relevanten Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sind, die in Anlage 2 Abschnitt D aufgeführt sind.
- d) *Ratifikation der Genfer Abkommen und anderer humanitärer Verträge.* Die Staaten sollen angeben, ob sie Vertragspartei eines der Haager oder Genfer Abkommen über das humanitäre Völkerrecht oder anderer für den Menschenrechtsschutz relevanter Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sind, die in Anlage 2 Abschnitt E aufgeführt sind.
- e) *Ratifikation regionaler Menschenrechtsübereinkommen.* Die Staaten können angeben, ob sie Vertragspartei eines der regionalen Menschenrechtsübereinkommen sind. Erfordern diese Übereinkommen eine Berichterstattung, so wird der berichterstattende Staat die Verwendung der einschlägigen Angaben bei der Erfüllung seiner Berichtspflichten möglicherweise koordinieren wollen.

D. Allgemeiner rechtlicher Rahmen für den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene

48. Die Staaten sollen den konkreten rechtlichen Rahmen für den Menschenrechtsschutz in dem betreffenden Land darlegen. Insbesondere sollen Angaben zur Beantwortung der folgenden Fragen gemacht werden:

- a) Welche Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörden sind für Menschenrechtsfragen zuständig und wie weit reicht diese Zuständigkeit?

- b) Welche Rechtsbehelfe stehen einer Person zur Verfügung, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend macht, und welche Entschädigungs- und Rehabilitationsregelungen bestehen für die Opfer?
- c) Sind die in den verschiedenen Menschenrechtsübereinkünften genannten Rechte in der Verfassung, einer Grundrechte-Charta oder einem sonstigen Grundgesetz geschützt und wenn ja, besteht die Möglichkeit ihrer Außerkraftsetzung und unter welchen Umständen?
- d) Wie sind die Menschenrechtsverträge in die nationale Rechtsordnung übernommen worden?
- e) Können die Bestimmungen der verschiedenen Menschenrechtsübereinkünfte vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden geltend gemacht oder von diesen unmittelbar angewandt werden oder müssen sie in innerstaatliches Recht oder innerstaatliche Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden, um angewandt werden zu können?
- f) Bestehen Institutionen oder innerstaatliche Mechanismen mit der Aufgabe, die Umsetzung der Menschenrechte zu überwachen, namentlich Mechanismen zur Förderung der Frau oder zur Befassung mit der besonderen Situation von Kindern, älteren Menschen, Behinderten, Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Arbeitsmigranten, Ausländern und Nichtstaatsangehörigen oder anderen Gruppen, und welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen diesen Mechanismen zur Verfügung?
- g) Erkennt der Staat die Zuständigkeit eines regionalen Menschenrechtsgerichtshofs oder anderer Mechanismen an? Wenn ja, sollen nach Möglichkeit Angaben über die Art der in jüngster Zeit abgeschlossenen oder noch anhängigen Fälle und über ihren Stand gemacht werden.

E. Allgemeiner Rahmen für die Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

49. Die Staaten sollen darlegen, welche Anstrengungen sie unternehmen, um die Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu fördern, einschließlich der Rolle, die dabei von der Zivilgesellschaft wahrgenommen wird. Insbesondere sollen die Staaten Angaben zu den folgenden Punkten vorlegen:

- a) *nationale und regionale Parlamente und Versammlungen*: Rolle und Tätigkeit des nationalen Parlaments und anderer Versammlungen oder Behörden auf subnationaler, regionaler, Provinz- oder kommunaler Ebene in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte im Allgemeinen und der internationalen Menschenrechtsverträge im Besonderen;
- b) *nationale Menschenrechtsinstitutionen*: alle zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene geschaffenen Institutionen, ihr genaues Mandat, ihre Zusammensetzung, ihre finanziellen Ressourcen und ihre Tätigkeiten, und Angaben dazu, ob diese Institutionen im Sinne der "Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen" (Pariser Grundsätze) E/1992/22 (A/RES/48/134) als unabhängig zu betrachten sind;

- c) *Veröffentlichung der Menschenrechtsübereinkünfte*: der Umfang, in dem die einzelnen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, denen der Staat angehört, innerhalb des Landes in alle nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen übersetzt und in diesen Sprachen veröffentlicht und verbreitet wurden, auch in vereinfachten und leichter zugänglichen Versionen;
- d) *Sensibilisierung von Amtsträgern für Menschenrechtsfragen*: alle Maßnahmen, die getroffen wurden, um Regierungsbeamten und sonstigen Amtsträgern, wie Lehrern, Personal der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Polizisten, Einwanderungsbeamten, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Angehörigen der Streitkräfte, Strafvollzugsbeamten, Ärzten, Gesundheitspersonal und Sozialarbeitern, eine angemessene Schulung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte im Allgemeinen und in Bezug auf die internationalen Menschenrechtsübereinkünfte im Besonderen zu gewähren;
- e) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch Bildungsprogramme und staatlich geförderte Aufklärungs- und Informationsarbeit*: die Maßnahmen, die getroffen wurden, um im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Bildungsmaßnahmen zu fördern. Es soll im Einzelnen dargestellt werden, wie die Menschenrechtserziehung in dem betreffenden Land in die Schullehrpläne, in Erwachsenenbildungsprogramme und in staatlich geförderte Aufklärungs- und Informationskampagnen integriert ist und in welchem Ausmaß Menschenrechtserziehung in allen nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen angeboten wird;
- f) *Sensibilisierung für Menschenrechtsfragen durch die Massenmedien*: die Rolle der Massenmedien, also Presse, Hörfunk und Fernsehen, bei der Bekanntmachung der Menschenrechte und der Verbreitung von Informationen über die Ziele und Grundsätze der Menschenrechtsübereinkünfte. Es soll darauf geachtet werden, dass solche Informationen in allen nationalen, lokalen, Minderheits- oder indigenen Sprachen verfügbar sind;
- g) *Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen*: die gegenwärtige Situation der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Tätigkeiten und Programme innerhalb des Landes sowie die Maßnahmen, die von der Regierung getroffen wurden, um die Entwicklung einer Zivilgesellschaft zu unterstützen und zu fördern, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten;
- h) *zugewiesene Haushaltsmittel und diesbezügliche Tendenzen*: die Höhe der Haushaltsmittel und die Tendenzen in diesem Bereich, unter Angabe dessen, welcher Prozentsatz der nationalen oder regionalen Haushalte oder des Bruttoinlandsprodukts (BIP) speziell für die Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates und für die Umsetzung der Bestimmungen der Verträge vorgesehen ist;
- i) *Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe*: das Ausmaß, in dem der Staat Entwicklungszusammenarbeit oder Entwicklungshilfe oder sonstige Unterstützung erhält, die mit der Förderung der Menschenrechte verknüpft ist, einschließlich der entsprechenden Haushaltsansätze. Angaben darüber, in welchem Ausmaß der Staat anderen Staaten Entwicklungszusammenarbeit oder Entwicklungshilfe gewährt, die mit der Förderung der Menschenrechte in diesem Land verknüpft ist.

F. Rolle des Berichterstattungsprozesses bei der Förderung der Menschenrechte auf nationaler Ebene

50. Der berichterstattende Staat soll den Prozess der Erstellung der Berichte beschreiben. Dabei sollen Angaben zu folgenden Punkten gemacht werden:

- a) Mitwirkung von Regierungsstellen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie gegebenenfalls auf bundesstaatlicher und Provinzebene;
- b) gegebenenfalls die unabhängige Mitwirkung von im Einklang mit den Pariser Grundsätzen gebildeten nationalen Menschenrechtsinstitutionen am Berichterstattungsprozess, an der Überwachung der Regierungsberichte an die Vertragsorgane und an der aktiven Überwachung der Umsetzung der abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane auf nationaler Ebene;
- c) Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen und anderer Teile der Zivilgesellschaft in jedem Stadium des Berichterstattungsprozesses auf nationaler Ebene, namentlich auch durch eine öffentliche Debatte über die Entwürfe der Berichte des Staates an die Vertragsorgane und/oder die Reaktion des Staates auf die abschließenden Bemerkungen eines Vertragsorgans;
- d) Mitwirkung derjenigen, die von konkreten Bestimmungen der einschlägigen Verträge am stärksten berührt werden, namentlich Frauen, Kinder und bestimmte Gruppen, wie ältere Menschen, ethnische, rassische, indigene, religiöse, sprachliche oder kulturelle Gruppen und Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Mitglieder politischer Parteien oder Organisationen, Einwanderer und Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Asylsuchende und Nichtstaatsangehörige;
- e) Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht in dem Staat allen Menschen zur Kenntnis zu bringen, namentlich indem er in die nationalen, lokalen, Minderheits- und indigenen Sprachen übersetzt und in diesen Sprachen verbreitet wird und indem er auch Personen mit sensorischen Behinderungen zugänglich gemacht wird;
- f) Ereignisse wie Parlamentsdebatten und Regierungskonferenzen, Arbeitstagen, Seminare, Hörfunk- und Fernsehsendungen und Herausgabe von Publikationen zur Erläuterung des Berichts oder andere entsprechende Veranstaltungen oder Aktivitäten während des Berichtszeitraums.

Folgemaßnahmen zu den abschließenden Bemerkungen der Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge

51. Die Staaten sollen angeben, welche Maßnahmen und Verfahren sie gegebenenfalls eingeleitet oder geplant haben, um die weite Verbreitung und wirksame Weiterverfolgung der abschließenden Bemerkungen oder Empfehlungen zu gewährleisten, die ein Vertragsorgan nach der Prüfung des Staatenberichts herausgegeben hat, einschließlich etwaiger Parlamentsanhörungen oder der Medienberichterstattung.

52. Die konkreten Angaben über die Schritte, die zur Umsetzung der einzelnen Empfehlungen eines bestimmten Vertragsorgans getroffen wurden, sollen in dem vertragspezifischen Dokument

vorgelegt werden, das dem zuständigen Vertragsorgan unterbreitet wird (siehe den nachstehenden Abschnitt "Zweiter Teil des Berichts: Das vertragsspezifische Dokument").

G. Sonstige einschlägige Menschenrechtsinformationen

53. Die Staaten werden gebeten, gegebenenfalls die Aufnahme der folgenden zusätzlichen Informationsquellen in ihr gemeinsames Grundlagendokument zu erwägen.

Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen

54. Die Staaten können maßgebliche Informationen über die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den Weltkonferenzen beschlossenen Erklärungen, Empfehlungen, Zusagen oder Verpflichtungen und die anschließenden Überprüfungen bereitstellen, sofern diese einen Bezug auf die Menschenrechtsslage in dem Land aufweisen. Eine nicht erschöpfende Liste einschlägiger Konferenzen findet sich in Anlage 3.

55. Wenn solche Konferenzen Berichterstattungsverfahren vorsehen, können die Staaten auf die in diesen Berichten enthaltenen Angaben Bezug nehmen, wenn sie ihre Berichte an die Vertragsorgane vorlegen. Insbesondere die Berichterstattung über die Millenniums-Entwicklungsziele ist für viele der Ausschüsse von besonderem Interesse, da jedes Ziel Auswirkungen auf die entsprechenden Artikel der Verträge hat (siehe Anlage 5).

3. Umsetzung materieller Menschenrechtsbestimmungen, die allen oder mehreren Verträgen gemeinsam sind [Punkte H-K]

56. In diesem Abschnitt sollen die Maßnahmen beschrieben werden, die der Staat getroffen hat, um die Umsetzung der Rechte zu gewährleisten, die in den grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträgen festgeschrieben sind, deren Vertragspartei er ist, und die allen oder mehreren Verträgen gemeinsam sind. Um den Staaten dabei behilflich zu sein, die einschlägigen Angaben über materielle Menschenrechtsbestimmungen auf kohärente und strukturierte Weise vorzulegen, wurden thematisch verwandte Artikel in Titeln zusammengefasst, die gemeinsam behandelt werden können.

57. Statistische Daten und andere Indikatoren, die sich auf mehrere Rechte beziehen, können als Anlage zu dem Bericht vorgelegt werden.

H. Nichtdiskriminierung und Gleichheit

58. Unter diesem Punkt wird die Umsetzung der allgemeinen Verpflichtung der Staaten untersucht, im Einklang mit den Artikeln 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Diskriminierung zu beseitigen und die Gleichheit aller zu fördern. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Zivilpakt; Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Sozialpakt; Artikel 2 bis 7 Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 2 sowie Art. 9-16 Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Art. 2 Kinderrechtsübereinkommen; Artikel 7, 18, 25, 27 Wanderarbeitnehmer-Konvention. Das Übereinkommen gegen Folter nimmt in seiner Präambel auf das Gleichheitsprinzip Bezug.

59. Die Berichte sollen Angaben über die Maßnahmen enthalten, die getroffen wurden, um alle Formen der Diskriminierung bei der Ausübung der bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu beseitigen und die Gleichheit aller Menschen in dem Ver-

tragsstaat zu fördern. Der Begriff "Diskriminierung" erstreckt sich auf alle Formen der Diskriminierung, unter anderem auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Abstammung, einer Behinderung, der Sprache, der Religion oder Überzeugung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sonstigen Herkunft, der wirtschaftlichen Stellung, des Vermögens, des Ehestands, der Geburt oder jedes sonstigen Status.

60. Die Berichte sollen die Situation in dem betreffenden Land im Hinblick auf alle Personengruppen darstellen, die möglicherweise diskriminiert werden, namentlich unter anderem Frauen, Kinder (einschließlich Kinder nicht verheirateter Eltern und Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten), ältere Menschen, ethnische, rassische, indigene, religiöse, sprachliche oder kulturelle Gruppen und Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit HIV/Aids, Mitglieder politischer Parteien oder Organisationen, Binnenvertriebene, Einwanderer und Arbeitsmigranten, Flüchtlinge, Asylsuchende und andere Nichtstaatsangehörige.

61. In den Berichten soll angegeben werden, ob der Grundsatz der Nichtdiskriminierung als allgemeines, verbindliches Prinzip Bestandteil der Verfassung, einer Grundrechte-Charta oder der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist, ob alle möglichen Diskriminierungsgründe in diesen Bestimmungen erfasst sind und ob diese Bestimmungen spezifisch auf die einzelnen Gruppen Anwendung finden, die in den Übereinkommen als schutzbedürftig genannt werden.

62. Es sollen Angaben über die Maßnahmen gemacht werden, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Diskriminierung in allen ihren Formen sowohl durch Gesetz als auch in der Praxis verhindert und bekämpft wird. Wann immer die Bestimmungen eines der Übereinkommen von den Vertragsstaaten verlangen, dass sie spezifische strafrechtliche Vorschriften zur Ächtung bestimmter Formen der Diskriminierung erlassen, soll in dem Bericht dargelegt werden, ob solche spezifischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens erlassen wurden oder geplant sind. Wenn keine spezifischen strafrechtlichen Vorschriften erlassen wurden, soll angegeben werden, wie und in welchem Umfang die geltenden Strafrechtsvorschriften, wie sie von den Gerichten angewandt werden, dem Vertragsstaat erlauben, seine Verpflichtungen aus den wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen wirksam umzusetzen

63. Die Staaten sollen alle größeren Probleme beschreiben, denen sie bei der Umsetzung der Nichtdiskriminierungsbestimmungen der Übereinkommen begegnet sind, sowie Ihre Pläne zur Lösung dieser Probleme. In dem Bericht sollen die Fortschritte bewertet werden, die bei der Verhinderung und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung, einschließlich derer, die auf schädliche oder negative traditionelle Praktiken zurückzuführen sind, erzielt wurden. Falls Mitgliedern einer der spezifischen Gruppen, die gemäß den verschiedenen Übereinkommen Schutz benötigen, nicht alle darin verankerten Rechte gewährleistet werden, soll in dem Bericht erläutert werden, welche Rechtfertigung für gegebenenfalls bestehende diskriminierende Praktiken gegeben wird, und welche Schritte unternommen werden oder geplant sind, um diese Diskriminierung zu beseitigen.

64. Die Situation im Hinblick auf den gleichen Genuss aller Rechte durch die Mitglieder der in den verschiedenen Verträgen genannten spezifischen Gruppen soll konkret beschrieben werden. In den Berichten sollen die Hindernisse aufgezeigt werden, die sich ihrer Teilnahme am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Landes auf gleicher Grundlage wie die anderen Mitglieder der Gesellschaft entgegenstellen, und Angaben darüber gemacht werden,

welcher Art die Fälle der Nichteinhaltung des Grundsatzes der Gleichberechtigung sind und mit welcher Häufigkeit diese auftreten.

65. Die Staaten sollen angeben, ob konkrete Maßnahmen zur Verminderung der wirtschaftlichen, sozialen und geographischen Disparitäten, namentlich auch zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, getroffen wurden, um eine Diskriminierung der am stärksten benachteiligten Gruppen zu verhindern, und die Wirkung dieser Maßnahmen beschreiben.

66. Die Staaten sollen angeben, welche Maßnahmen, darunter auch Bildungsprogramme und öffentliche Informationskampagnen, getroffen wurden, um negative Einstellungen und Vorurteile gegenüber geschützten Gruppen zu verhüten und zu beseitigen, die diese daran hindern, ihre Menschenrechte in vollem Umfang auszuüben, und die Wirkung dieser Maßnahmen beschreiben.

Gleichheit vor dem Gesetz und gleicher Schutz durch das Gesetz

67. Unter diesem Punkt geht es um die Umsetzung der Verpflichtung des Staates, im Einklang mit Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Gleichheit vor dem Gesetz und den gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Art. 14 Abs. 1 und Art. 26 Zivilpakt; Art. 5 Buchst. a Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 15 Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Art. 18 Abs. 1 Wanderarbeitnehmer-Konvention. In Art. 9 Abs. 2 des Kinderrechtsübereinkommens und in den Artikeln 12 und 13 des Übereinkommens gegen Folter geht es ebenfalls um Fragen im Zusammenhang mit diesem Recht.

68. Die Staaten sollen die spezifischen Maßnahmen beschreiben, die sie getroffen haben, um allen Menschen in ihrem Hoheitsbereich das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz zu garantieren, insbesondere auch die von ihnen getroffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Mitglieder der oben genannten diskriminierten Gruppen gleichen Schutz vor jeder Diskriminierung unter Verstoß gegen die Übereinkommen, deren Vertragspartei der Staat ist, und vor der Aufstachelung zu einer solchen Diskriminierung genießen.

Sondermaßnahmen zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Gleichheit

69. Bestimmte Verträge lassen unter bestimmten Umständen den Erlass vorübergehender Sondermaßnahmen zu, um zur Beschleunigung der Fortschritte auf dem Weg zur Gleichheit beizutragen. Auf derartige Maßnahmen wird in den folgenden Bestimmungen Bezug genommen: Art. 27 Zivilpakt; Art. 2 Abs. 3 Sozialpakt; Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 2 Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Artikel 4 und 14 Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Artikel 22 und 23 Kinderrechtsübereinkommen. Die Wirkung dieser Maßnahmen ist für alle Ausschüsse von Interesse.

70. Die Staaten sollen angeben, ob sie Sondermaßnahmen, insbesondere vorübergehender Art, getroffen haben, die auf die Beschleunigung der De-facto-Gleichstellung der Mitglieder besonderer Gruppen abzielen, die durch die Nichtdiskriminierungsbestimmungen eines der Verträge, deren Vertragspartei sie sind, geschützt werden, und die Wirkung dieser Maßnahmen beschreiben. Wo diese Maßnahmen vorübergehender Natur sind, sollen die Staaten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Erreichung des Ziels der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung und für die Aufhebung dieser Maßnahmen angeben.

I. Wirksame Rechtsbehelfe

71. Unter diesem Punkt wird die Umsetzung der Verpflichtung des Staates untersucht, im Einklang mit Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wirksame Rechtsbehelfe zu gewährleisten. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Art. 2 Abs. 3 Zivilpakt; Art. 6 Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 2 Buchst. c Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Art. 14 Übereinkommen gegen Folter; Artikel 37 Buchst. d und Art. 39 Kinderrechtsübereinkommen; Art. 16 Abs. 9 Wanderarbeitnehmer-Konvention.

72. Die Staaten sollen die wirksamen Rechtsbehelfe beschreiben, die jeder Einzelperson vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten zur Verfügung stehen, wenn ihre durch die Verfassung oder durch Gesetz garantierten Grundrechte verletzt werden.

J. Verfahrensgarantien

73. Unter diesem Punkt wird die Umsetzung der Verpflichtung des Staates untersucht, im Einklang mit den Artikeln 9 bis 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Art. 14 Absätze 2, 3 und 5 sowie Art. 15 Zivilpakt; Art. 5 Buchst. a Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 5 Übereinkommen gegen Folter; Artikel 37 und 40 Kinderrechtsübereinkommen; Art. 18 Absätze 2 und 3 sowie Art. 19 Wanderarbeitnehmer-Konvention.

74. Die Staaten sollen angeben, inwieweit jede Person in dem betreffenden Staat, insbesondere Mitglieder der oben genannten diskriminierten Gruppen, als rechtsfähig anerkannt wird.

75. Die Staaten sollen angeben, welche Garantien es gibt, die sicherstellen, dass jede Person in dem betreffenden Staat vor willkürlicher Festnahme, Inhaftnahme oder Exilierung geschützt ist.

76. Die Staaten sollen angeben, welche Garantien es gibt, die sicherstellen, dass über die Ansprüche und Verpflichtungen einer jeden Person und über jede gegen eine Person erhobene strafrechtliche Anklage in gleicher Weise durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht öffentlich und in billiger Weise entschieden wird. Der berichtserstattende Staat soll angeben, welche Garantien es gibt, die die Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten. Für das Bestehen von Sondergerichten mit besonderen Zuständigkeiten in bestimmten Fällen soll eine Erklärung gegeben werden.

77. Die Staaten sollen angeben, welche Garantien zum Schutz von Personen bestehen, die einer strafbaren Handlung beschuldigt werden, namentlich ob die Unschuldsvermutung durch das Gesetz garantiert wird, ob Strafverfahren unter bestimmten Umständen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden können und durch welche Garantien gewährleistet wird, dass der Angeklagte eine angemessene Verteidigung erhält.

K. Teilnahme am öffentlichen Leben

78. Unter diesem Punkt wird die Umsetzung der Verpflichtung des Staates untersucht, im Einklang mit den Artikeln 15 und 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben ihres Landes zu garantieren. Hierzu gehören die folgenden kongruenten Bestimmungen: Recht auf eine Staatsangehörigkeit: Art. 24 Abs. 3 Zivilpakt; Art. 5 Buchst. d Ziffer iii Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Art. 9 Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Artikel 7 und 8 Kinderrechtsübereinkommen;

Art. 29 Wanderarbeitnehmer-Konvention. Recht auf politische Teilhabe und Zugang zu öffentlichen Ämtern: Art. 25 Zivilpakt; Art. 5 Buchst. c Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung; Artikel 7 und 8 Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Art. 18 Absätze 2 und 3, Art. 23 Absätze 3 und 4 und Art. 26 Kinderrechtsübereinkommen; Artikel 41 und 42 Abs. 3 Wanderarbeitnehmer-Konvention.

79. Die Staaten sollen Angaben über ihre Staatsangehörigkeitsgesetze vorlegen, einschließlich der Verfahren für den Erwerb oder den Wechsel der Staatsangehörigkeit, und angeben, ob ihren Staatsangehörigen unter bestimmten Umständen ihre Staatsbürgerschaft entzogen werden kann. Der berichterstattende Staat soll angeben, ob es irgendwelche Gruppen gibt, namentlich eine der oben genannten diskriminierten Gruppen, die keinen Anspruch auf die Staatsbürgerschaft des betreffenden Staates haben, unter Darlegung der Gründe sowie etwaiger Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Schutz dieser Gruppen zu gewährleisten.

80. Die Staaten sollen Angaben zu ihren Wahlgesetzen und zum Wahlprozess vorlegen und dabei unter anderem Folgendes angeben:

- a) Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den Wahlen, einschließlich Präsidentschaftswahlen, nationale und regionale Parlamentswahlen und Gemeindewahlen;
- b) die Regeln betreffend das Wahlrecht, insbesondere etwaige Begrenzungen oder Einschränkungen, denen bestimmte Personengruppen, insbesondere Mitglieder der oben genannten Gruppen, unterliegen;
- c) die Garantien für die Gewährleistung des Wahlheimnisses oder gleichwertige Verfahren für die freie Äußerung des Wählerwillens;
- d) das Mandat der gewählten Vertreter auf allen Regierungsebenen;
- e) das Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, sowohl zu Wahlämtern als auch anderen Funktionen, unter Angabe etwaiger Begrenzungen oder Einschränkungen, denen bestimmte Personengruppen, insbesondere Mitglieder der oben genannten Gruppen, unterliegen.

Angaben, die bereits in Abschnitt B gemacht wurden, sollen in diesem Abschnitt nicht wiederholt werden.

81. Die Staaten sollen Angaben über die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden vorlegen, die im öffentlichen und politischen Leben des Landes tätig sind.

ZWEITER TEIL DES BERICHTS: DAS VERTRAGSSPEZIFISCHE DOKUMENT

82. Das vertragsspezifische Dokument soll alle Angaben enthalten, die mit der Durchführung des jeweiligen Vertrags durch den betreffenden Vertragsstaat zu tun haben und die ausschließlich oder hauptsächlich für den Ausschuss relevant sind, der mit der Überwachung der Durchführung des Vertrags betraut ist.

83. Das Dokument soll folgende Angaben enthalten:

- a) die von dem zuständigen Vertragsorgan in seinen Leitlinien für das vertragsspezifische Dokument verlangten Angaben, die sich spezifisch auf den betreffenden Vertrag bezie-

hen und die daher nicht im ersten Teil des Berichts (dem gemeinsamen Grundlagendokument) enthalten sind;

- b) die von dem zuständigen Vertragsorgan verlangten Angaben zur Ergänzung der im gemeinsamen Grundlagendokument vorgelegten Angaben, wenn der Ausschuss genauere Angaben benötigt;
- c) gegebenenfalls Angaben über die konkreten Maßnahmen, die getroffen wurden, um die von dem Vertragsorgan in seinen abschließenden Bemerkungen zu dem vorhergehenden Bericht des Vertragsstaats angesprochenen Probleme zu beheben.

84. Jeder Ausschuss kann vertragsspezifische Leitlinien für die Erstellung des zweiten Teils der ihm vorzulegenden Berichte im Einklang mit diesen Leitlinien herausgeben:

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Menschenrechtsausschuss]

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte]

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung]

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau]

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Ausschuss gegen Folter]

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Ausschuss für die Rechte des Kindes]

[Vertragsspezifische Leitlinien für den Ausschuss für Wanderarbeitnehmer]

ANLAGE 1

Bestimmungen in den Mandaten der Vertragsorgane, die sich auf die Berichterstattung durch die Vertragsstaaten beziehen

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Artikel 16

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, nach Maßgabe dieses Teiles Berichte über die von ihnen getroffenen Maßnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden.

2.a) Alle Berichte werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegt, der sie abschriftlich dem Wirtschafts- und Sozialrat übermittelt, damit dieser sie nach Maßgabe dieses Paktes prüft. [...]

Artikel 17

1. Die Vertragsstaaten legen ihre Berichte abschnittsweise nach Maßgabe eines Programms vor, das vom Wirtschafts- und Sozialrat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes nach Konsultation der Vertragsstaaten und der betroffenen Sonderorganisationen aufzustellen ist.

2. Die Berichte können Hinweise auf Umstände und Schwierigkeiten enthalten, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Pakt beeinflussen.

3. Hat ein Vertragsstaat den Vereinten Nationen oder einer Sonderorganisation bereits sachdienliche Angaben gemacht, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden; vielmehr genügt eine genaue Bezugnahme auf diese Angaben.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte Berichte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Paktes für den betreffenden Vertragsstaat;

b) danach jeweils auf Anforderung des Ausschusses.

2. Alle Berichte sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln, der sie dem Ausschuss zur Prüfung zuleitet. In den Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung dieses Paktes behindern.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann nach Beratung mit dem Ausschuss den Sonderorganisationen Abschriften der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Teile der Berichte zuleiten.

4. Der Ausschuss prüft die von den Vertragsstaaten eingereichten Berichte. Er übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen Berichte sowie ihm geeignet erscheinende allgemeine Be-

merkungen. Der Ausschuss kann diese Bemerkungen zusammen mit Abschriften der von den Vertragsstaaten empfangenen Berichte auch dem Wirtschafts- und Sozialrat zuleiten.

5. Die Vertragsstaaten können dem Ausschuss Stellungnahmen zu den nach Absatz 4 abgegebenen Bemerkungen übermitteln.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar

- a) binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach alle zwei Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Auskünfte verlangen.

[...]

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und
- b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuss verlangt.

2. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat Berichte über die Maßnahmen vor, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen haben. Danach legen die Vertragsstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle weiteren Maßnahmen sowie alle sonstigen Berichte vor, die der Ausschuss anfordert.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen leitet die Berichte allen Vertragsstaaten zu.
3. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden allgemeinen Bemerkungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierzu jede Stellungnahme übermitteln, die er abzugeben wünscht. [...]

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 44

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
 - b) danach alle fünf Jahre.
2. In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.
3. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.
4. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.
5. Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.
6. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Artikel 73

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Prüfung durch den Ausschuss einen Bericht über die zur Anwendung der Konvention getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen vorzulegen, und zwar
 - a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Vertragsstaat und
 - b) danach alle fünf Jahre sowie auf Anforderung des Ausschusses.

2. In den nach diesem Artikel vorgelegten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, die die Durchführung der Konvention behindern, und sind Angaben über die Merkmale der Wanderungsbewegungen zu übermitteln, von denen der jeweilige Vertragsstaat betroffen ist.
3. Der Ausschuss beschließt alle weiteren Richtlinien, die für den Inhalt der Berichte gelten.
4. Die Vertragsstaaten sorgen für die weite Verbreitung ihrer Berichte in der Öffentlichkeit in ihrem eigenen Land.

Artikel 74

1. Der Ausschuss prüft die von den einzelnen Vertragsstaaten vorgelegten Berichte und übersendet dem betreffenden Vertragsstaat jeweils die ihm geeignet erscheinenden Bemerkungen. Dieser Vertragsstaat kann dem Ausschuss seine Stellungnahme zu den vom Ausschuss gemäß diesem Artikel vorgebrachten Bemerkungen übermitteln. Bei der Prüfung der Berichte kann der Ausschuss von den Vertragsstaaten zusätzliche Auskünfte verlangen. [...]

ANLAGE 2

Internationale Übereinkünfte zu Menschenrechtsfragen

A. Die grundlegenden internationalen Menschenrechtsübereinkommen und -protokolle

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, politische und kulturelle Rechte

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen)

Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (betreffend Mitteilungen von Einzelpersonen und Untersuchungsverfahren)

Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (betreffend regelmäßige Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durch nationale und internationale Institutionen)

B. Andere Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (1948)

Übereinkommen von 1926 betreffend die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls von 1955

Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer (1949)

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (1961)

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (1954)

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951)

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998)

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000) und die dazugehörigen Zusatzprotokolle gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg beziehungsweise zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

C. Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation

Übereinkommen (Nr. 14) über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921

Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947

Empfehlung (Nr. 86) betreffend Wanderarbeiter, 1949

Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948

Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter, 1949

Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949

Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951

Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957

Übereinkommen (Nr. 106) über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957

- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen Nr. (129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 131) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970
- Übereinkommen Nr. (132) über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975
- Empfehlung (Nr. 151) betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975
- Übereinkommen (Nr. 151) über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 156) über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989
- Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)
- D. Übereinkommen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht**
- Übereinkommen zur Lösung von Kollisionen zwischen dem Heimatrecht und dem Recht des Wohnsitzstaats (1955)
- Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (1956)
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (1958)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (1961)
- Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt (1965)
- Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht (1973)
- Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen (1970)
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (1973)
- Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1973)
- Übereinkommen über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit der Ehe (1978)
- Übereinkommen über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht (1978)

Übereinkommen über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (1980)

Übereinkommen über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht (1989)

Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (1993)

Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (1996)

Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (2002)

E. Genfer Abkommen und andere Verträge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

Genfer Abkommen von 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

Genfer Abkommen von 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (1977)

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (1977)

Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (1987)

ANLAGE 3

Weltkonferenzen

Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (2003-2005)

Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (2002)

Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (2001)

Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (2001)

Millenniums-Gipfel (2000)

Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen ((Habitat II) (1996)

Vierte Weltfrauenkonferenz (1995)

Weltgipfel für soziale Entwicklung (1995)

Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (1994)

Weltkonferenz über Menschenrechte (1993)

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Umweltgipfel) (1992)

Weltkindergipfel (1990)

ANLAGE 4

Menschenrechtsindikatoren

Die statistische Anlage zu dem Bericht soll die folgenden Indikatoren enthalten, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht sowie nach anderen Bevölkerungsgruppen, soweit verfügbar:

Land und Menschen

Der berichterstattende Staat soll genaue Angaben über die wichtigsten demografischen Merkmale seiner Bevölkerung vorlegen, wie:

Bevölkerungswachstum

Bevölkerungsdichte

Bodennutzung

Sprachen der Bevölkerung, aufgegliedert nach Muttersprachen

Religion

Altersstruktur

Abhängigenquotient (Prozentsatz der Bevölkerung unter 15 (**unter 18**) und über 65 Jahre)

Geschlecht

Anteil der in ländlichen beziehungsweise städtischen Gebieten lebenden Bevölkerung

Geburtenstatistiken

Todesstatistiken

Lebenserwartung

Fruchtbarkeitsrate

Haushaltsgröße

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden und der Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Statistiken

Der berichterstattende Staat soll genaue Angaben über den Lebensstandard der verschiedenen Bevölkerungsteile vorlegen, einschließlich

Pro-Kopf -Einkommen

Anteil der Konsumausgaben (der Haushalte) für Ernährung, Wohnen, Gesundheit und Bildung

Anteil der unter der nationalen Armutsgrenze lebenden Bevölkerung

Anteil der Bevölkerung, bei dem die Nahrungsaufnahme unter dem zur Mindestversorgung nötigen Normwert liegt

Gini-Koeffizient (für die Einkommensverteilung)

Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren

Säuglings- und Müttersterblichkeit

Todesursachen

HIV/Aids-Infektionsraten

Netto-Einschulungsquote in der Grundschul- und Sekundarschulstufe

Schulbesuchs- und Schulabschlussquoten in der Grundschul- und Sekundarschulstufe

Schulabbrecherquoten

Schüler-Lehrer-Relation

Alphabetisierungsquote

Arbeitslosenquote

Beschäftigung nach Sektoren, einschließlich der Unterscheidung zwischen formellem und informellem Sektor

Anteil an der Erwerbstätigkeit nach Geschlecht, Religion und Bevölkerungsgruppen

Medienzugang der Bevölkerung, Auflagezahlen von Tageszeitungen und Büchern, nach Sprachen aufgegliedert

Bruttoinlandsprodukt (BIP)

Wachstumsrate

Bruttonationaleinkommen

Inflationsrate

Staatsausgaben als Anteil des BIP

Staatliche Inlands- und Auslandsverschuldung

Anteil der internationalen Hilfe an den Staatseinnahmen und den Entwicklungsausgaben

Statistiken zum politischen System und zur Rechtspflege

Der berichtserstattende Staat soll Angaben über die Wahlen und die politischen Merkmale seines Landes vorlegen, insbesondere:

Zahl der anerkannten politischen Parteien

Aufteilung der Parlamentssitze nach Partei

Frauenanteil im Parlament

Regelmäßigkeit der Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene

Wahlbeteiligung

Kriminalitätsstatistiken und Informationen über die Rechtspflege, insbesondere:

Zahl der Strafsachen

Zahl der unerledigten Fälle je Richter

Zahl der Häftlinge, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat und Strafdauer

Todesfälle in Vollzugsanstalten

Fälle der Anwendung der Todesstrafe

Zahl der zum Tode Verurteilten und Zeitraum bis zur Vollstreckung des Todesurteils

ANLAGE 5

Millenniums-Entwicklungsziele und -indikatoren

Millenniums-Entwicklungsziele und die Menschenrechtsübereinkommen

Ziel 1 (Beseitigung der extremen Armut und des Hungers): Sozialpakt (Art. 11 und Allgemeine Bemerkung 12), Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 (2) und Art. 27 (3));

Ziel 2 (Verwirklichung der universalen Grundschulbildung): Sozialpakt (Art. 13 und 14 sowie Allgemeine Bemerkung 11), Kinderrechtsübereinkommen (Art. 28 a und Allgemeine Bemerkung 1), Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung (Art. 5 und 7);

Ziel 3 (Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frau): Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau; Sozialpakt (Art. 3 und Art. 7 a i); Zivilpakt (Art. 3, Art. 6 (5) und Art. 23 (2)); Kinderrechtsübereinkommen (Art. 2); Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung (Allgemeine Bemerkung 25);

Ziel 4 (Senkung der Kindersterblichkeit): Kinderrechtsübereinkommen (Art. 6 und Art. 24 (2) a; Sozialpakt (Art. 12 (2) a, Allgemeine Bemerkung 14);

Ziel 5 (Verbesserung der Gesundheit von Müttern): Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau (Art. 10 h, Art. 11 f, Art. 12 (1), Art. 14 b und Allgemeine Bemerkung 24);

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung (Art. 5 e iv); Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung 14; Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 d);

Ziel 6 (Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und anderen Krankheiten): Internationale Richtlinien über HIV/Aids und die Menschenrechte; Sozialpakt: Allgemeine Bemerkung 14; Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 c und Allgemeine Bemerkung 3);

Ziel 7 (Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit): Einwandfreies Trinkwasser: Sozialpakt: Allgemeine Bemerkungen 15 und 14, Slumbewohner: Sozialpakt: Allgemeine Bemerkungen 4 und 7; Kinderrechtsübereinkommen (Art. 24 c);

Ziel 8 (Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft): Charta der Vereinten Nationen (Art. 1 (3)), Sozialpakt (Art. 2), Kinderrechtsübereinkommen (Art. 4).

Indikatoren für die Milleniums-Entwicklungsziele

Die folgenden Informationen stammen von der Statistischen Abteilung der Vereinten Nationen. Sehen Sie dazu die folgende Internetseite:

http://milleniumindicators.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

1. Anteil der Bevölkerung mit weniger als 1 Dollar Kaufkraftparität (KKP) pro Tag (Weltbank)
2. Armutslücken-Verhältnis [Armutsinzidenz x Armutstiefe] (Weltbank)
3. Anteil des ärmsten Fünftels der Bevölkerung am nationalen Konsum (Weltbank)
4. Anteil der untergewichtigen Kinder unter fünf Jahren (UNICEF-WHO)
5. Anteil der Bevölkerung, bei dem die Kalorienzufuhr unter der notwendigen Mindestmenge liegt (FAO)
6. Netto-Einschulungsquote im Grundschulbereich (UNESCO)
7. Anteil der Grundschulanfänger, die die 5. Klassenstufe erreichen (UNESCO)
8. Alphabetenquote bei den 15- bis 24-Jährigen (UNESCO)
9. Verhältnis Mädchen/Jungen in der Grund- und Sekundarschulstufe und im tertiären Bildungsbereich (UNESCO)
10. Verhältnis der Alphabetisierungsquote der Frauen zur Alphabetisierungsquote der Männer in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen (UNESCO)
11. Anteil der Frauen an den unselbständig Erwerbstätigen im nichtlandwirtschaftlichen Sektor (IAO)
12. Sitzanteil der Frauen in den nationalen Parlamenten (IPU)
13. Sterblichkeitsrate bei Kindern unter 5 Jahren (UNICEF-WHO)
14. Säuglingssterblichkeitsrate (UNICEF-WHO)
15. Anteil der einjährigen Kinder, die gegen Masern geimpft wurden (UNICEF-WHO)

16. Müttersterblichkeitsrate (UNICEF-WGO)
17. Anteil der Geburten, die von medizinischem Fachpersonal betreut werden (UNICEF-WHO)
18. HIV-Prävalenz bei Schwangeren im Alter von 15-24 Jahren (UNAIDS,WHO-UNICEF)
19. Anteil der Kondombenutzung an der Gesamtverwendungsrate von Verhütungsmitteln (UNAIDS, UNICEF, VN-Abteilung Bevölkerungsfragen, WHO)
 - 19a. Kondombenutzung beim letzten risikoreichen Geschlechtsverkehr (UNICEF-WHO)
 - 19b. Prozentsatz der 15- bis 24-Jährigen mit umfassendem und richtigem Wissen über HIV/Aids (UNICEF-UNAIDS-WHO)
20. Verhältnis der Schulbesuchsquote von Waisenkindern zur Schulbesuchsquote von Nichtwaisen im Alter von 10-14 Jahren (UNICEF-UNAIDS-WHO)
21. Malariaprävalenz und Malariasterblichkeit (WHO)
22. Anteil der Bevölkerung in Malaria-Risikogebieten, der wirksame Malariapräventions- und -behandlungsmaßnahmen anwendet (UNICEF-WHO)
23. Tuberkuloseprävalenz und Tuberkulosesterblichkeit (WHO)
24. Anteil der im Rahmen der DOTS-Strategie entdeckten und geheilten Tuberkulose-Fälle (DOTS = international empfohlene TB-Bekämpfungsstrategie) (WHO)
25. Anteil der Waldfläche n (FAO)
26. Anteil von Schutzgebieten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt an der Gesamtfläche (UNEP-IUCN)
27. Energieverbrauch (in kg Erdöleinheiten) pro 1 \$ BIP (KKP) (IEA, Weltbank)
28. Kohlendioxid-Emissionen pro Kopf (VN-Rahmenübereinkommen über Klimaänderungen, Statistische Abteilung der VN) und Verbrauch von ozonabbauenden FCKWs (ODP-Tonnen) (UNEP-Ozon-Sekretariat)
29. Anteil der Bevölkerung, der feste Brennstoffe verwendet
30. Anteil der Bevölkerung mit dauerhaftem Zugang zu einer besseren Wasserquelle (städtische und ländliche Gebiete) (UNICEF-WHO)
31. Anteil der Bevölkerung mit Zugang zu besserer Abwasserentsorgung (städtische und ländliche Gebiete) (UNICEF-WHO)
32. Anteil der Haushalte mit Zugang zu sicheren Nutzungs- und Besitzrechten (VN-HABITAT)
33. Öffentliche Entwicklungshilfe, netto (insgesamt und an die am wenigsten entwickelten Länder), in Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) der OECD/DAC-Geberländer (OECD)

34. Anteil der gesamten bilateralen, sektoral zuordenbaren öffentlichen Entwicklungshilfe der OECD/DAC-Geberländer für soziale Grunddienste (Grundbildung, primäre Gesundheitsversorgung, Ernährung, einwandfreies Wasser und Abwasserentsorgung) (OECD)
35. Anteil der ungebundenen bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe der OECD/DAC-Geberländer (OECD)
36. Von den Binnenentwicklungsländern erhaltene öffentliche Entwicklungshilfe in Prozent ihres Bruttonationaleinkommens (OECD)
37. Von den kleinen Inselentwicklungsländern erhaltene öffentliche Entwicklungshilfe in Prozent ihres Bruttonationaleinkommens (OECD)
38. Anteil der zollfreien Einfuhren aus den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern an den Gesamteinfuhren der entwickelten Länder (nach dem Importwert, ohne Rüstungsgüter) (UNCTAD, WTO, Weltbank)
39. Durchschnittliche Höhe der von den entwickelten Ländern erhobenen Zölle auf Agrarprodukte, Textilien und Bekleidung aus den Entwicklungsländern (UNCTAD, WTO, Weltbank)
40. Geschätzte Agrarsubventionen in den OECD-Ländern in Prozent des BIP (OECD)
41. Anteil der für den Aufbau der Handelskapazitäten gewährten öffentlichen Entwicklungshilfe (OECD, WTO)
42. Gesamtzahl der Länder, die ihren Entscheidungspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC) erreicht haben, und Anzahl der Länder, die ihren HIPC-Abschlusspunkt erreicht haben (kumulativ) (IWF-Weltbank)
43. Im Rahmen der HIPC-Initiative zugesagte Schuldenerleichterungen (IWF-Weltbank)
44. Schuldendienst in Prozent der Exporterlöse (Güter und Dienstleistungen) (IWF-Weltbank)
45. Arbeitslosenquote bei Jugendlichen im Alter von 15-24 Jahren, nach Geschlecht und insgesamt (IAO)
46. Anteil der Bevölkerung mit dauerhaftem Zugang zu unentbehrlichen Arzneimitteln zu bezahlbaren Kosten (WHO)
47. Zahl der Festnetzanschlüsse und der Mobilfunkteilnehmer je 100 Einwohner (ITU)
48. Zahl der Personalcomputer je 100 Einwohner und Zahl der Internetnutzer je 100 Einwohner (ITU)